Staat und Kirche in der Reichsverfassung von 1919.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Erich Babatz
Gerichtsreferendar.

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig
1926.

Gutachter: Privatdozent Dr. jur. Hermann Mirbt.
Gegengutachter: Professor Dr. Julius Hatschek.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen teuren Eltern
und meinem lieben Onkel, dem hochwürdigen
Herrn Pfarrer Gratza in Arnswalde.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0058

Inhaltseinteilung.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Teil.

Grundsätzliche Möglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

A. Einheit von Staat und Kirche.

§ 2. Das Kirchenstaatstum 5
1. Der Begriff 5
2. Die Durchführung des Systems 7
§ 3. Das Staatskirchentum 8
1. Der Begriff 8
2. Die Durchführung des Systems 8
§ 4. Das Staatschristentum 10
1. Der Begriff 10
2. Die Durchführung des Systems 11

B. Verschiedenheit von Staat und Kirche.

§ 5. Das Koordinationssystem 11
1. Der Begriff 11
2. Die Rechtsnatur der Konkordate 12
3. Die Durchführung des Systems 13
§ 6. Das System der Staatskirchenhoheit 13
1. Allgemeines 13
2. Selbständigkeit der Kirchen im Bereiche ihrer Angelegenheiten . 14
3. Herrschaft des Staates in rein weltlichen Angelegenheiten . . . 14
4. Glaubens- und Gewissensfreiheit 15
§ 7. Das System der Trennung von Staat und Kirche 15
1. Die theoretische Seite des Systems 15
2. Die praktische Durchführung 16
a) In Nordamerika 16
b) In Frankreich 18

Zweiter Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 8. Vom Entstehen der ersten christlichen Gemeinde bis Theodosius . . . 20
§ 9. Von 380 bis zu den Zeiten des Papstes Bonifazius VIII. 21
§ 10. Vom Beginn des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 21
§ 11. Die Neuzeit 22
§ 12. Geschichtliche Entwicklung des Systems der Trennung von Staat und Kirche 24

Dritter Teil.

Staat und Kirche in der Reichsverfassung.

A. Die grundsätzliche Stellung der Kirche im heutigen Staate.

§ 13. Formelle Einführung des Trennungsprinzips 24
§ 14. Die allgemeine Rechtsstellung der Religionsgesellschaften 26
§ 15. Die Assoziationsfreiheit 27
a) Die Assoziationsfreiheit der Religionsgesellschaften 27
b) Die Assoziationsfreiheit der religiösen Vereine und Gesellschaften 29
c) Keine Vereinigungsfreiheit zu gesetzwidrigen Zwecken 30
d) Gleichstellung der Religionsgesellschaften mit den Weltanschauungsvereinen 30
§ 16. Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften im allgemeinen . . 31
§ 17. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften 32
a) Nach dem bayerischen Religionsedikt von 1818 32
b) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nach der preußischen Verfassung von 1850 und der Reichsverfassung von 1919 32
§ 18. Freie Ämterbesetzung und Selbständigkeit in der Ausbildung der Religionsdiener 34
a) Die Ämterverleihung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen 34
b) Ist ein staatliches Einspruchsrecht gegen die Besetzung einer Pfarrstelle mit einer „persona minus grata“ im Einklang mit der Reichsverfassung? 36
c) Die Ausbildung der Geistlichen 37
d) Das Ämterwesen in den evangelischen Landeskirchen Preußens 37
§ 19. Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in der Ausübung der Zuchtgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und Dienern 38
a) Die Zuchtgewalt gegenüber den Laien 38
b) Die Zucht- und Disziplinargewalt gegenüber den Geistlichen . 38
c) Die Einwirkung auf die Staatsbürger bei Ausübung öffentlicher Rechte durch Androhung von Kirchenstrafen 39
§ 20. Die Vermögensverwaltung 40
a) Die Vermögensverwaltung im allgemeinen 40
b) Die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts 41
c) Landesgesetzliche Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung 42

B. Durchbrechung des Grundprinzips.

§ 21. Die öffentlichrechtliche Korporationsfähigkeit der bisherigen Landeskirchen bleibt erhalten 43
a) Begriff und rechtliche Natur der sogen. öffentlichrechtlichen Korporationen 43
b) Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts 46
c) Sämtliche Religionsgesellschaften können die gleichen Rechte wie die bisherigen Landeskirchen erlangen 48
§ 22. Das „jus advocatiae“ besteht fort 48

§ 23. Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften 49
a) Die allgemeine Rechtsgrundlage 49
b) Keine Temporaliensperre möglich 50
c) Gewährleistung des Eigentums der Religionsgesellschaften und der religiösen Vereine 50
§ 24. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach; die theologischen Fakultäten an den Universitäten 51

C. Die Stellung des Staates zur persönlichen Religionsfreiheit.

§ 25. Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit 53
a) Allgemeinrechtlicher Entwicklungsgang 53
b) Kein Offenbarungszwang 54
c) Keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen . . 54
d) Uneingeschränkte Kultusfreiheit 54
e) Freies Austrittsrecht aus einer Religionsgemeinschaft 56
§ 26. Vorrang der allgemeinen Staatsgesetze 56

D. Landesrechtliche Gesamtregelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und die Vereinbarkeit dieser mit den Bestimmungen der Reichsverfassung.

§ 27. Das bayerische Konkordat von 1924 und die Verträge mit den protestantischen Kirchen 58

Schluß.

§ 28. Ausblick in die Zukunft 64

Literaturverzeichnis.

Ablaß, Des Deutschen Reiches Verfassung. 2. Aufl. 1920.

Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850 Bd. 1. 1912.

— Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 1921.

— Die bayerischen Kirchenverträge von 1925. Berlin 1925.

Arndt, Adolf, Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 1919.

Arndt, Georg, Das Kirchenpatronat in Preußen. Prenzlau 1921.

Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen. 1881.

Benrath, Wege zur Deutschen Einheitskirche. 1919.

Berchtold, Die Bulle „Unam sanctam", ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. 1887.

Berner, Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. 1919.

Beyer, Die rechtliche Natur der Konkordate. Marburger jur. Diss. 1907.

Beyhl, Jakob, Deutschland und das Konkordat mit Rom. Würzburg 1925.

Bluntschli, „Kirchenhoheit", in: „Deutsches Staatswörterbuch" von Bluntschli und Brater Bd. 5 S. 564 ff. 1860.

Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat. 1911.

Brandt, Das Trennungsproblem und die katholische Kirche in Preußen. In: Thimme-Rolffs, Revolution und Kirche. 1919.

Bredt, Die Trennung von Staat und Kirche. 1919.

— Die Rechte des summus episcopus. 1919.

— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Bd. 1 u. 2. 1921/22.

— Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 42 Heft 3. 1922.

Büttner, Der Art. 136 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 und seine Anwendung bei Gericht. Im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 14. Jahrgang. 1919.

Dove, Die Kurie und die Grundsätze des modernen Verfassungsrechts und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. In Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 8. 1869.

Dyroff, Das bayerische Konkordat. In Münchener Neueste Nachrichten vom 12. Dezember 1924.

— Konkordatsfragen. In Münchener Augsburger Abendzeitung v. 14. 1. 1925.

v. Freytagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung. 1924.

Fischer, Otto, Die kirchlichen Dotationsansprüche aus der Säkularisation. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 103 (Vierter Folge Bd. 11). 1923.

— Der Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 103 (Vierter Folge Bd. 11). 1923.

— Die Zulässigkeit des Rechtswegs für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation, zu 25—27 inkl.: Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 103 (Vierter Folge Bd. 11). 1923.

Feine, Zur Konkordatsfrage. I. Aufsatz in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 336/37 vom 21. 7. 1925.

Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint. 1861.
— Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. In Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 8. 1869.
— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872.
— Die allgemeine rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staat. 1887.
— Lehrbuch des katholischen nnd evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.
— Evangelisches Verfassungsrecht. 1888.
Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland. 1891.
— Anmerkung zum Reichsgerichtsurteil vom 15. 5. 1922. In Juristischer Wochenschrift 1922 Sp. 1579.
Gareis, „Allgemeines Staatsrecht" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I. 1883.
Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1—3. 1868, 1873, 1881, 1913.
— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
— „Deutsches Privatrecht" in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1. 1895.
Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts Neue Folge Bd. 7 Heft 1. 1924.
— Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 6. Aufl. 1925
— Staat und Kirche im neuen Deutschland. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 13. 1925.
von der Goltz, Hermann Freiherr, Kirche und Staat. Herausgegeben von Eduard Freiherr von der Goltz. 1907.
Haenel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. 1892.
Harleß, Staat und Kirche oder Irrtum und Wahrheit in den Vorstellungen vom „christlichen" Staat und „freier" Kirche. 1870.
Hartmann, Oscar, Das Recht des bayerischen Staats und des Deutschen Reichs in Beziehung auf die Religionsgemeinschaften unter Vergleichung je ihres Kirchenrechts und des natürlichen Rechts. 1910—1916.
Hatschek, Institutionen des preußischen und deutschen Verwaltungsrechts. 1. Auflage. 1919.
— Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. 1 u. 2. 1922/23.
Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegialstifter Preußens. In Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 100 u. 101. 1924.
Heiner, Katholisches Kirchenrecht. 6. Aufl. 1912/13.
Hergenröther, Katholische Kirche und moderner Staat. 1876.
Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. 1874.
— Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 1. 1883.
— in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (3. Aufl.).
Hinschius-Boschau, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. 1909.
Hübler, „Plazet", in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 3. 1914.
Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. 1921.
— Die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Korporationswesens in Preußen. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 43 Heft 1. 1917.
Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts. 1922.
Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.

Jellinek, Walter, Gesetz, Gesetzanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung. 1913.
Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre (Das Recht des modernen Staates) 3. Aufl. Bd. 1. 1902.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.
— Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche. 1908.
— „Staat und Kirche", im Handbuch der Politik I. 1912.
— „Kirchenhoheit" in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 2. 1913.
— Die Trennung von Staat und Kirche. In Deutscher Juristenzeitung 1919 Sp. 123 ff.
— Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 43. 1922.
Karnatz, Zur neuen evangelischen Kirchenverfassung in Preußen. Im Preußischen Pfarrarchiv Bd. 13 Heft 1. 1924.
Kiesow, Einwirkung der Reichsverfassung auf das Strafrecht und das Verfahren in Zivil- und Strafsachen. In Deutscher Juristenzeitung 1919 Sp. 870 ff.
Knilling, Staat und katholische Kirche in Bayern. In Allgemeiner Rundschau 1920 S. 117 ff.
Knitschky, Staat und Kirche 1886.
Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 6. Aufl. Bd. 4. 1880.
Koellreuter, Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die Thüringer Kirche widerstrebenden Kirchengemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 6 neuer Folge Heft 2. 1924.
Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. 1924.
Korn, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.
Kratzer, Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 mit den einschlägigen Gesetzen, dem Konkordat und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen. 1925.
Lempp, Trennung von Staat und Kirche im Frankfurter Parlament. 1914.
Lassar, Ein Beschluß des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 40, neuer Folge Bd. 1. 1921.
Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. 1925.
Marsson, Formen der Gemeindebildung bei den Religionsgesellschaften, insbesondere nach preußischem Rechte. Im Verwaltungsarchiv Bd. 29 Heft 3. 1922.
Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII. 1888.
Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. 1920.
Mayer, Otto, „Staat und Kirche", in Herzog-Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche Bd. 18.
— Trennung von Staat und Kirche. 1919.
— Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1919.
Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 1921.
v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. II, 1. 1862.
Meurer, Die juristischen Personen des Reichsrechts. 1901.
— Die Kirchenfragen im Verfassungsausschuß. In Deutscher Juristenzeitung vom 1. Mai 1919 Sp. 383 ff.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1914/19.
Mirbt, Karl, Das bayerische Konkordat vom 29. 3. 1924. In Neuer kirchlicher Zeitschrift XXXVI, 6.

Nawiasky, Die Freiwilligkeit der Ergänzung der staatlichen Bezüge der kirchlichen Würdenträger. In Bayerischer Staatszeitung v. 13. 1. 1925.
Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche. 1904.
— Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten. In der Festgabe der Juristenfakultät Jena für August Thon. 1911.
— Recht und Kirche. Aus der Festgabe für Rudolf Sohm. 1914.
— Die rechtliche Stellung und finanzielle Lage der evangelischen Landeskirchen nach ihrer Trennung vom Staat. In Thimme-Rolffs, Revolution und Kirche. 1919.
— Staat und Kirche. In Vossischer Zeitung v. 13. 1. 1920 (Morgenausgabe).
Nippold, Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat, geschichtlich beleuchtet. Rektoratsrede. Bern 1881.
Piloty, Das Dienstverhältnis der weltlichen Kirchenbeamten. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 41. 1921.
— Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 5 neuer Folge. 1923.
— Konkordat und Protestantenverträge im Lichte der Kritik. Bayerische Lehrerzeitung vom 19. Dezember 1924.
Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung. 2. Aufl. 1921.
— Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung (vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1924). Im Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. 13. 1925.
Rauschenberger, Bundesstaatsproblem. 1920.
Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche. 1876.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. 1899.
Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1886.
Ricker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. 1893.
— Die Stellung des modernen Staats zur Religion und Kirche. 1895.
Rönne-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. 3. 1. Abt. 6. Abschn. Staat und Kirche, bearbeitet von Giese. 1915.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.
Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche. 1908.
— Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3. 1909.
— Staat und Kirche im neuen Deutschland. In Annalen für soziale Politik Bd. 6. 1918.
— Die bayerischen Konkordate und die Reichsverfassung. In Münchener Allgemeiner Zeitung vom 9. Dezember 1924.
— Die bayerischen Konkordate von 1924. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 8 neuer Folge Heft 3. 1925.
— Die bayerischen Konkordate und die Universitäten. (Mitteilungen des Verbandes deutscher Hochschulen 5. Jahrg. Heft 1 u. 2, Januar 1925.)
Rümelin, Zur katholischen Kirchenfrage. Reden und Aufsätze. II. 1881.
Saenger, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 1920.
Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 1904.
— Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates. 1913.
v. Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis. Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der Juristischen Gesellschaft zu Wien. 1892.
Salomon, Die neuen Parteiprogramme. 1919.
Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts. 1891.

Sartorius, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920—1924. Im Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. 13. 1925.
v. Scheurl, Der christliche Staat, 1858. In Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen.
Schlüter, Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Aufsatz in der Kölnischen Volkszeitung vom 19. 8. 1924 Nr. 637.
— Die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden. 1925.
Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. 1921.
— Staat und Kirche. Bürgerlichrechtliche Beziehungen infolge von Säkularisationen. 1919.
— Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 42 Heft 1. 1922.
Schneider, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Münsterische jur. Diff. 1908.
Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen. Im Verwaltungsarchiv Bd. 6 (1898) S. 101—207.
— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 2 Bände. 1903. 1910.
— Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Im Verwaltungsarchiv Bd. 29 Heft 1/2. 1921.
— Die Kirchenregierung nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. Im Verwaltungsarchiv Bd. 29 Heft 3. 1922.
— Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. Im Verwaltungsarchiv Bd. 30 Heft 2. 1924.
Schoenborn, Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht. 1906.
Schrader, Staat und moderne Ideen, Heft 2, Enzyklika vom 8. 12. 1864. 1865.
Schrörs, Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat. 1919.
v. Schulte, Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Konstitution vom 18. 7. 1870. 1871.
— Die Macht der römischen Päpste. (2. Aufl.) 1871.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts nach dem gemeinen Recht, dem Rechte der deutschen Länder und Österreichs. 4. Aufl. 1886.
v. Schulze-Gävernitz, Das preußische Staatsrecht. 2. Aufl. 1890.
Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifte Meißen und Wurzen. 1922.
Schwarzlose, Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. 1920.
— Der Eid und die neue Reichsverfassung. Im Preußischen Pfarrarchiv 12. Jahrgang Heft 1. 1921.
— Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts. 1924.
Sehling, Kirchenrecht. I. 1922.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Bd. 6. 1893.
Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts. In Deutscher Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 5. 1895.
Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff entwickelt. In Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 11. 1873.
— Kirchenrecht. Bd. 1. 1893. Bd. 2: Katholisches Kirchenrecht. 1923.
Stahl, Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judentum. 2. Aufl. 1858.
Stammler, Recht und Kirche. Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechts. 1919.

Staudinger (Löwenfeld), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 7./8. Aufl. 1912.
Stier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1919.
— Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. I. 1924.
Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Max. I. 1876.
— Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern unter Maximilian I. In Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 13 (1876) und Bd. 14 (1879).
Stutz, Der neueste Stand des Deutschen Bischofswahlrechts. In Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 58. 1909.
— „Kirchenrecht", in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 5, Bd. 7. der Neubearbeitung, 2. Aufl.
— Der Geist des codex juris canonici. 1918.
Thiersch, Über den christlichen Staat. 1875.
Thimme-Rolffs, Revolution und Kirche. 1919.
Triebs, Staatsgesetz und priesterliches Gewissen. Aufsatz in der Schlesischen Volkszeitung vom 6. 12. 1924 Nr. 322.
Triepel, Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 39. 1920.
— Das Reichsgericht und die preußische Kabinettsorder vom 25. 9. 1834 über Dotationsansprüche der Pfarreien und Kirchengemeinden. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 5 neuer Folge. 1923.
Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 1893.
Waldecker, Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. 1913.
Wittmayer, Kritische Vorbetrachtungen zur neuen Reichsverfassung. Im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 39. 1920.
— Die Weimarer Reichsverfassung. 1922.
Wolff, Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. 1925.
Zimmermann, Trennung von Kirche und Staat. In „Stimmen der Zeit" Heft 4 1919.
Zorn, Über einige Grundfragen des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1876.
— Annalen des Deutschen Reichs. 1884.
— Lehrbuch des Kirchenrechts. 1888.
— Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit. 1896.
— „Religionsgesellschaften", in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 3. 1919.
— Das neue bayerische Konkordat. In Deutscher Juristenzeitung 1925 Heft 4.

Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Band 336 der stenographischen Reichstagsberichte. (Zitiert: VA.)
Die Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Band 328 der stenographischen Reichstagsberichte. (Zitiert: Pl.)
Reichstag. — 76. Sitzung, Mittwoch, den 17. Juni 1925. (Zitiert: Rt.)

Einleitung.

§ 1.

Die Staatsumwälzung des Jahres 1918 wollte bei ihrem Streben nach Neuerungen eine Änderung des zwischen Staat und Kirche bestehenden Rechtsverhältnisses herbeiführen. Revolutionäre Minister suchten bald nach Übernahme der Regierungsgewalt eine radikale Trennung beider Faktoren in die Wege zu leiten. Indes mußte dieser Versuch scheitern, und zwar weniger infolge des überall einsetzenden Widerspruchs, als an dem Umstand, daß die seit Jahrhunderten bestehende Rechtsordnung nicht auf einmal umgestürzt und der Kirche ihr geschichtlich begründetes Recht einseitig genommen werden konnte. Der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung mußte es überlassen bleiben, zu prüfen, ob (und in welchem Umfang) eine gesetzliche Änderung der bisherigen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse stattfinden sollte. Der achte Ausschuß der Nationalversammlung beschäftigte sich vornehmlich in seiner 20. und 21. Sitzung mit dieser Frage; seine Beschlüsse wurden im allgemeinen vom Plenum der Nationalversammlung gebilligt und in den Artikeln 135—141 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 festgelegt.

Diese Bestimmungen stellen zum Teil kein positives Recht dar, sondern nur Richtlinien, welche die gesetzgebenden Organe der einzelnen Länder oder Freistaaten in Zukunft zu befolgen haben[1]). Die Nationalversammlung war sich nämlich bewußt, daß das Reich in jeder Hinsicht positivbindende Rechtssätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften nicht aufstellen konnte; denn diese Rechte und Pflichten waren bisher vollständig und zum Teil in verschiedener Form von den Einzelstaaten selbständig geregelt. Es gab kein Reichskirchenrecht[2]). Wohl griff das Reich auch in früherer Zeit in das Gebiet des Kirchenrechts ein, aber nicht unmittelbar[3]); es verfolgte mit diesen Eingriffen auch nicht den Zweck, eine grundlegende Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche herbeizuführen.

Dieser bisherigen Rechtslage mußte Rechnung getragen werden. Wäre aus der Staatsumwälzung der deutsche Einheitsstaat hervorgegangen, hätte sich eine schnellere Regelung ermöglichen lassen. Da aber der

---

[1]) RGE. vom 26. 10. 1921 im Arch. öff. R. 42 Heft 3 S. 351.

[2]) Israel S. 8.

[3]) Koeniger-Giese S. 198. Zu erwähnen sind besonders die Gesetze aus der Kulturkampfzeit: das Jesuitengesetz vom 4. 7. 1872, das Expatriierungsgesetz vom 4. 5. 1874 und das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. 2. 1875.

bundesstaatliche Charakter des Reichs gewahrt blieb, konnte nur auf dem Wege, den die Nationalversammlung einschlug, eine vernunftgemäße und gerechte Lösung gefunden werden.

Wenn nun aber das Reich durch die Nationalversammlung gesetzliche Grundlinien niedergelegt hat, die bei der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Zukunft für die Landesgesetzgebung maßgebend sein sollen, oder sogar Rechtssätze, die sofort und unmittelbar anzuwenden sind, geschaffen hat, so ist damit sofort eine bedeutende Neuerung für das deutsche Staatskirchenrecht eingetreten. Es besteht nunmehr ein Reichskirchenrecht. Inwieweit die in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen eine Änderung der bisherigen staatskirchenrechtlichen Zustände im einzelnen herbeigeführt haben oder in Zukunft herbeiführen sollen, soll diese Abhandlung darstellen.

Was ist zunächst unter dem Begriff des Kirchenrechts zu verstehen?

Kirchenrecht ist der Inbegriff aller derjenigen Rechtsnormen, welche für die äußeren und inneren Verhältnisse und Beziehungen einer kirchlichen Anstalt gelten[4]). Für die katholische Kirche ist zu beachten, daß nach ihrem Standpunkte ihr von keiner anderen irdischen Macht Rechtsnormen gesetzt werden können. Die evangelische Kirche hat dagegen auch dem Staate das Recht zugestanden, kirchenrechtliche Normen zu geben[5]), bis sich mit der Einführung des modernen Systems der Trennung von Staat und Kirche auch hier eine Änderung der Auffassung geltend machte[6]).

Jedenfalls muß aber unterschieden werden zwischen denjenigen Normen, die innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft entstehen und nur für sie Geltung haben[7]), und den Rechtssätzen, die ihr vom Staate gesetzt werden. Letztere faßt man zusammen unter dem Ausdruck „Staatskirchenrecht“ [8]).

---

[4]) Ähnlich v. Schulte, Lehrbuch S. 7; weiterhin Sehling S. 1 ff.; Bredt, Neues evangel. Kirchenrecht I S. 55—57, sieht im Kirchenrecht „eine in bestimmten Kreisen als Recht empfundene Norm, ohne daß es sich mit dem geschriebenen Staatsgesetze deckte“. Kahl, Lehrsystem S. 82: Das Kirchenrecht ist „die Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung“ gegenüber den „Regeln, welche vom Staate für die Kirche zu dem Erfolge gegeben werden, daß sie ihnen rechtlich unterworfen ist“. Sohm (Kirchenrecht I) prägt den Satz von der Unvereinbarkeit des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche; er begründet seine Ansicht damit, daß die Verbindung, die sich auf den Glauben gründe, eine Bindung durch Rechtssätze, die u. U. mit Zwang durchzuführen seien, nicht dulde. Diese Ansicht ist falsch, da es sich beim Kirchenrecht nicht allein um den Glauben, sondern auch um die äußere Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft handelt.

[5]) Das auch die Auffassung des modernen Staates. Vgl. auch Friedberg, Lehrb. S. 2.

[6]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht Bd. 1 S. 21

[7]) Recht kann in jeder menschlichen Gemeinschaft entstehen. Seine Realisierbarkeit ist aber ausschließlich dem Staate vorbehalten. Vgl. Schoen, Kirchenrecht I S. 4, 5, 6, und Gierke, Deutsches Privatrecht S. 119.

[8]) Koeniger-Giese S. 174.

Ist denn nun der Staat berechtigt, die Kirchen seinem Willen unterzuordnen und ihnen ihre Stellung zu ihm vorzuschreiben? Nach römisch-katholischer Auffassung gewiß nicht. Denn die katholische Kirche fühlt sich als diejenige irdische Macht, die ihre Gewalt unmittelbar von Gott ableitet und als solche keiner anderen irdischen Gewalt unterworfen ist[8a]). Jedoch bewegt sich die heutige herrschende Rechtsauffassung in der Richtung, daß der Staat allein ursprüngliche Herrschergewalt besitzt[9]). Von ihm ist alles mit Zwang durchführbare Recht abzuleiten[10]). Seine Gewalt ist unbeschränkt. Ihr sind alle im Staate befindlichen Verbände und Organisationen unterworfen, also auch die Kirchen. Dem Staate allein steht die tatsächliche oberste Gewalt zu, von der er Gebrauch macht, um den Kirchen vor allem ihre rechtliche Stellung im Staatsgefüge anzuweisen.

Ob das Kirchenrecht zum öffentlichen Recht gehört, ist bestritten. Eine Meinung geht dahin, das Kirchenrecht als Teil des öffentlichen und privaten Rechts im Staate anzusehen (Hinschius)[11]). Dem steht entgegen, daß das Recht der katholischen Kirche z. B. nicht nur das Recht einer vom Staate abhängigen Anstalt, sondern das einer über die Staatsgrenzen hinausreichenden religiösen Organisation ist. — Eine andere Auffassung stellt das Kirchenrecht als dritten Zweig neben das private und öffentliche Recht[12]). Auch diese Ansicht ist nicht ganz richtig. Gewiß gehört ein gewisser Teil des Kirchenrechts, soweit Materien privatrechtlicher Natur in Frage stehen, wie das private Vermögensrecht, die Erwerbsfähigkeit usw., nicht zum öffentlichen Recht. In seinen wichtigsten Bestand-

---

[8a]) Dazu die Ausführungen auf S. 5—7, insbesondere den dort zitierten can. 1322 § 2 cod. jur. can., sowie Stutz, Der Geist des cod. jur. can. S. 109 ff.

[9]) Bredt, Neues evangel. Kirchenrecht I S. 549; Kahl, Lehrb. S. 289 ff., bes. 293; Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 413; Fürstenau, Das Grundrecht . . . S. 74 ff.; Schoen, Kirchenrecht I § 13, 14; Otto Mayer, Staat und Kirche S. 707 ff.

[10]) Bredt, Neues evangel. Kirchenrecht S. 93 f.; im übrigen ist die Staatsgewalt nicht identisch mit der Souveränität. Diese ist eine Eigenschaft des modernen Staates, „kraft deren er die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung hat" (Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 58). Wesentlicher Bestandteil des Staatsbegriffes ist die Souveränität nicht. So kann der Bundesstaat nur als solcher, nicht aber können die einzelnen Staaten, aus denen er sich zusammensetzt, souverän sein. Wäre jeder Staat souverän, so könnte man den Bundesstaat nur als vertragsrechtliche Vereinigung mehrerer Staaten ansehen. Diese Ansicht vertritt Seydel. Sie ist aber nicht richtig. Nach allgemein anerkannter und herrschender Ansicht ist nur der Bundesstaat als solcher im Besitze der Souveränität; den Einzelstaaten fehlt diese Eigenschaft, jedoch bleibt ihre Eigenschaft als Staaten infolge der ihnen zustehenden eigenen Gesetzgebungsbefugnis im Unterschied zu den Kommunen erhalten. Dazu: Meyer-Anschütz S. 7 ff., im wesentlichen ebenso: Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 489; Zorn, Annalen ... S. 469; Rauschenberger S. 18; Rehm S. 40 ff.; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 58—60, u. a.

[11]) Hinschius, Allgemeine Darstellung S. 257.

[12]) Friedberg, Lehrbuch S. 2.

teilen (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Straf- und Disziplinarrecht) und besonders in seinen Beziehungen zum Staat (Staatskirchenrecht) aber ist es öffentliches Recht[13]). Einen selbständigen Teil des Rechtssystems bildet das Kirchenrecht nur insoweit, als es auf einem Gebiete entsteht, auf welchem die Rechtserzeugung des Staates grundsätzlich ausgeschlossen ist[14]).

Der bei dieser Abgrenzung vorausgesetzte Begriff „Kirche" ist nicht einheitlich. Man muß unterscheiden zwischen der Kirche im Lehrsinne und der Kirche im Rechtssinne. Den Begriff der ersteren zu bestimmen, ist Sache der Theologen, deren Meinungen weit auseinandergehen, da ja jedes Bekenntnis den Kirchenbegriff anders auffassen muß[15]).

Eine Begriffsbestimmung der Kirche im juristischen Sinne ist im deutschen positivem Rechte nirgends zu finden. Es setzt den Begriff als gegeben voraus[16]). In jedem Falle kann man aber die Kirche als eine religiöse Organisation oder Religionsgesellschaft — wie sie die neue Reichsverfassung bezeichnet — ansprechen, die in den meisten Fällen eine besondere Rechtsstellung einnimmt.

Das geltende Reichskirchenrecht und im besonderen das Verhältnis von Staat und Kirche ist einzureihen in die grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten einer Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche (I. Teil). Es ist ferner nur verständlich unter Beachtung der besonderen rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland (II. Teil).

---

[13]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 23.

[14]) Zorn, Kirchenrecht S. 7; Kahl, Lehrsystem S. 116; Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche S. 449.

[15]) Bredt, Neues evangelisches Kirchenr. I S. 13 ff.; Kahl, Lehrsystem § 5 S. 67 ff.; Stier-Somlo, Deutsch. Reichs- u. Landesstaatsr. I S. 22.

[16]) Allgem. Landrecht, Teil II Tit. 11 § 11: „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt." Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850. Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnet . . ." Art. 137 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung: „Es besteht keine Staatskirche." § 1 des württembergischen Gesetzes über die Kirche vom 3. 3. 24: „. . . Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind die evangelische Kirche, die katholische Kirche und die israelitische Religionsgemeinde." Ähnlich zahlreiche andere verfassungsrechtliche Bestimmungen der Einzelstaaten.

Erster Teil:

Grundsätzliche Möglichkeiten der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

A. Einheit von Staat und Kirche.

§ 2.

Das Kirchenstaatstum.

Wenn man an die Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche herangeht, so ergeben sich von selbst für dessen Gestaltung zwei grundsätzliche Möglichkeiten, entweder die Verbindung oder die Trennung beider Faktoren. Verbunden können sie sein in den Formen des Kirchenstaatstums und des Staatskirchentums, schließlich in gewisser Weise auch in der Form des Staatschristentums.

1. Der Begriff.

Was bedeutet nun der Begriff des Kirchenstaatstums[17]? Wie schon die Bezeichnung selbst sagt, soll die Kirche das Staatstum beherrschen. „Der Staat soll eingeschlossen, umklammert sein vom Kirchentum[18]." Es handelt sich hier um ein System, das vornehmlich von der römisch-katholischen Kirche bis in die heutige Zeit aufrechterhalten und gefordert wird. Zwar enthält das neueste Gesetzbuch der katholischen Kirche, der codex juris canonici, keine Bestimmung, die das Verhältnis von Staat und Kirche zum prinzipiellen Gegenstand hat[19], jedoch sind die bisher vorhandenen durch das neue Gesetzbuch, da sie ihm nicht widersprechen, auch nicht aufgehoben[20]. Somit gelten noch heute als Grundlage für die

---

[17]) Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren . . . S. 69 ff.; Stutz, Kirchenrecht S. 394; Zorn, Lehrb. S. 208; Friedberg, Lehrb. S. 108 § 29 Anm. 1.

[18]) Kahl, Lehrsystem S. 256.

[19]) Stutz, Der Geist des codex juris canonici S. 109.

[20]) can. 6. 1°: Leges quaelibet, sive universales sive particulares, praescriptis huius codicis oppositae, abrogantur, nisi de particularibus legibus aliud expresse caveatur.

kirchliche Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche, ausgehend von Augustinus' Schrift, „De civitate Dei", die Bulle „Unam Sanctam" von 1302 (Zweischwerterlehre[21]), die sog. pseudoisidorische Sammlung, die einschlägigen Stellen des corpus juris canonici und die in den letzten Jahrhunderten ergangenen päpstlichen Erlasse. Nach allen diesen Quellen[22]) ist die Kirche diejenige Organisation, die ihr Dasein und ihr Recht direkt von Gott ableitet, die unabhängig und keiner menschlichen Gewalt unterworfen ist. Der Papst ist der Kirche, aber auch der gesamten Menschheit Oberhaupt. Alle menschliche Gewalt geht von der päpstlichen aus, mithin auch die Staatsgewalt[23]). Nach kirchlicher Anschauung ist der Staat nicht souverän, souverän allein ist die Kirche, die den Umfang der Selbständigkeit der Staatsgesetzgebung von sich aus bestimmt. Der Staat hat der Kirche in allem dienstbar zu sein. Er hat ihr seine Exekutivgewalt, das sog. brachium saeculare, zur Durchführung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und zur Erhaltung der Glaubenseinheit zur Verfügung zu stellen. Die Kirche hat das Recht, Könige zu entthronen und zu ernennen; sie hat auch die Macht, Staatsgesetze aufzuheben[24]). Daß auch in der modernen Zeit, wo der Verwirklichung des Systems die realen Tatsachen im Wege stehen, die römische Kirche an den alten Ansprüchen, wenn auch in abgeschwächter Form — die Weltherrschaft über die Christenheit nimmt sie nicht mehr in Anspruch[25]) — festhält, beweisen u. a.:

Die Nichtigkeitserklärung der preußischen Maigesetzgebung durch die Enzyklika „Quod nunqnam" vom 5. Februar 1875; die Enzyklika „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864[26]) mit dem „Syllabus errorum nostrae", in dem alle Systeme und deren Folgerungen, soweit sie nicht in den Rahmen des Kirchenstaatstums hineinpassen, als Irrtümer verworfen werden; die „Constitutio Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 mit der Dogmatisierung der Unfehlbarkeitslehre, wodurch den früheren päpstlichen Erlassen über das Verhältnis von Staat und Kirche rückwirkend Infallibilität eingeräumt ist[27]).

Endlich rollt auch Papst Leo XIII. in der Enzyklika „De civitatum Constitutione christiana" vom 1. November 1885 die alten kirchlichen Ansprüche wieder auf[28]).

---

[21]) Berchtold, Die Bulle „Unam Sanctam" S. 10/11.

[22]) Kahl, Lehrsystem S. 257.

[23]) Anders allerdings Schrörs, a. a. O. S. 21, der beide Gewalten als gleichberechtigt souverän nebeneinander stellt und sie direkt und unmittelbar von Gott ableitet.

[24]) vgl. Bulle „Zelo Domus Dei" vom 26. 11. 1648 betreffend die Nichtigkeitserklärung des Westfälischen Friedens.

[25]) Sohm, Kirchenrecht II, S. 122/23; vgl. Kahl, Lehrsyst. S. 258/59.

[26]) Schrader, Staat und moderne Ideen.

[27]) v. Schulte, Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Konstitution vom 18. 7. 1870; vgl. auch Berchtold S. 49.

[28]) Kahl, Lehrsystem S. 261.

Auch der neue Kodex läßt an manchen Stellen das Festhalten am Kirchenstaatstum erkennen. So wird die vom heutigen Staate garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verworfen[29]). In Ehesachen nimmt die Kirche den ausschließlichen Gerichtsstand aller Getauften für sich in Anspruch[30]). Unter Drohung mit Exkommunikation verbietet die Kirche, die Laiengewalt gegen Akte des Apostolischen Stuhles anzurufen[31]) und Gesetze gegen die Freiheit der Kirche und ihre Jurisdiktionsgewalt zu erlassen u. a. m.[32]). Die neueste Weihnachtsenzyklika von 1925 des Papstes Pius XI. scheint gleichfalls dem Kirchenstaatstum das Wort zu reden. Nach diesem päpstlichen Erlaß, der bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht im amtlichen Text vorliegt, sollen u. a. die Staatsoberhäupter dem Reiche Christi Gehorsam bekunden.

2. Die Durchführung des Systems.

Eine Durchführung seiner Ansprüche versucht der Kodex jedoch nicht. Er kommt dem Staate insofern entgegen, als er die von der Kurie mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen (Konkordate) seinen etwa widersprechenden Bestimmungen vorangehen läßt[33]).

Eine versuchte Verwirklichung der kirchlichen Ansprüche würde an den tatsächlichen staatsrechtlichen Machtverhältnissen scheitern. Die Unterwerfung unter den kirchlichen Oberbefehl, eine Voraussetzung für die Möglichkeit der Durchführung des Systems, wird von sämtlichen modernen Staaten abgelehnt. Es mangelt ferner an der rechtlichen Einheit der Kirche, die doch die Grundlage des mittelalterlichen Kirchenstaatstums

---

[29]) can. 1322 § 2: Ecclesiae independenter a qualibet civili potestate, ius est et officium gentes omnes evangelicam doctrinam docendi: hanc vero rite ediscere veramque Dei Ecclesiam amplecti omnes divina lege tenentur.

[30]) can. 1960: Causae matrimoniales inter baptizatos iure proprio et exclusivo, ad iudicem ecclesiasticum spectant.

[31]) can. 2333: Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica vel ab eiusdem Legatis profecta, eorumve promulgationem vel exsecutionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive eos ad quos pertinent litterae vel acta sive alios laedentes vel perterrefacientes, ipso facto subiaceant excommunicationi Sedi Apostolicae speciali modo reservatae.

[32]) can. 2334: Excommunicatione latae sententiae speciali modo Sedi Apostolicae reservata plectuntur: 1° Qui, leges, mandata vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae edunt; 2° Qui impediunt directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem.

[33]) can. 3: Codicis canones, initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant; ea idcirco perinde ac in praesens vigere pergent, contrariis huius codicis praescriptis minime obstantibus.

war. Diese Einheit ist durch die zahlreichen Glaubensspaltungen zerstört; daran kann auch der Umstand, daß die römische Kirche alle gültig Getauften als ihre Glieder betrachtet, nichts ändern, denn „das Prinzip jeglicher Einheit von Staat und Kirche beruht auf der Einheit der gesamten Weltanschauung“ [34]).

§ 3.

Das Staatskirchentum[35]).

1. Der Begriff.

Wie auch hier schon die Bezeichnung selbst sagt, besteht das Wesen dieses Systems darin, daß der Staat die Kirche umfassen soll, ihr Lehre und Kultus vorschreibt, daß sie in allen Angelegenheiten nur seine Dienerin ist. Das Staatskirchentum ist das Gegenteil vom Kirchenstaatstum. Allerdings ist jenes System kein so einheitliches wie dieses. Während beim Kirchenstaatstum die Kirche in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Einheit als Befehlsgeberin den einzelnen Staaten gegenüber auftrat, so ist beim Staatskirchentum eine rechtliche Einheit in der Gestalt eines Staates nicht vorhanden und auch nicht denkbar. Hier existieren immer verschiedene Staaten, die jeder in besonderer Art das Verhältnis zu ihrer Kirche oder auch zu ihren Kirchen regeln können[36]). Ein wesentliches Grundprinzip des Staatskirchentums — ebenso wie des Kirchenstaatstums — ist die Leugnung jeglicher Glaubens- und Gewissensfreiheit, und in vielen Fällen ist die Mitgliedschaft zur Staatskirche Voraussetzung für die volle staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit[37]).

2. Die Durchführung des Systems.

Dieses System fand seinen ersten literarischen Niederschlag[38]) in der zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfaßten Schrift „de monarchia“ von Dante und der um 1320 von Marsilius geschriebenen „defensor pacis“ oder „de re imperatoria et pontificia“. Die Opposition gegen das allmächtige Papsttum machte sich kund in zahlreichen Beschlüssen der weltlichen Gewalten[39]). Der Kaiser sollte von nun an dem Papste vorgehen, die Staatsgewalt von ihm unabhängig sein. Der Kaiser selbst ist

---

[34]) Rothenbücher, Trennung v. St. u. K. S. 9.

[35]) Friedberg, Die mittelalterl. Lehren S. 69 ff.; Dove S. 167 ff.; Stutz, Kirchenrecht S. 394; Stieve, Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern unter Max. I. S. 372 ff. bezw. 59 ff.

[36]) Kahl, Lehrsystem S. 261 ff.

[37]) Hinschius, Allgem. Darstellung S. 191.

[38]) Friedberg, Lehrb. S. 50 Anm. 19.

[39]) Kurverein zu Rhense 1338; Goldene Bulle 1356.

Papst. Dieser Cäsareopapismus — so heißt diese Art des Staatskirchentums — geht über in den Territorialismus[40]) der protestantischen Staaten des 16.—18. Jahrhunderts[41]). Die protestantische Kirche wird reine Staatsanstalt. Es existiert für den Staat überhaupt nur eine Kirche. Der Landesherr hat das Bestimmungsrecht über das Religionsbekenntnis seines Landes und seiner Staatsangehörigen, das sog. jus reformandi, nach dem Grundsatz „cujus regio, eius religio" des Augsburger Religionsfriedens von 1555. Die Kirchenregierung wird ausgeübt vom Landesherrn und seinen Behörden. Es entsteht das landesherrliche Kirchenregiment[42]). Die Kirchengesetze werden erlassen von den für den Erlaß von Staatsgesetzen zuständigen Organen. Die Kirchenmitglieder werden häufig mit Anwendung äußerer Gewalt zur Erfüllung ihrer religiösen Verpflichtungen angehalten.

Diese Herrschaft des Staates über die Kirche entwickelte sich aber auch in den katholischen Ländern, so in Frankreich, Bayern und Österreich, in der Form des Staatsabsolutismus. Die Herrschaftsgewalt des katholischen Königs erstreckte sich auch auf die von ihm geduldeten, nicht zu seiner Kirche gehörigen Bekenntnisse; der katholische König von Bayern war „summus episcopus" der protestantischen Landeskirchen.

Das in der Reformationszeit meist konsequent durchgeführte Staatskirchentum hat im Laufe der Zeit Abschwächungen erfahren[43]). Ein Musterbeispiel für die Entwicklung ist Brandenburg-Preußen. Nachdem zunächst der Grundsatz der allein zu Recht bestehenden Staatskirche aufgegeben war — der Große Kurfürst gewährte den Katholiken seiner westlichen und östlichen Grenzländer Glaubens- und Kultusfreiheit, und die Reformierten erhielten gleiche Rechte wie die Lutheraner —, kam man schließlich im Allgemeinen Landrecht[44]) zur gesetzlichen Anerkennung vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Religionsgesellschaften blieben aber, auch soweit sie eine bevorrechtigte Stellung innehatten, unter strengster Aufsicht des Staates[45]). Man wollte noch nicht den Zusammenhang mit der staatskirchlichen Vergangenheit vollkommen lösen. — Dieses abgeschwächte Staatskirchentum bezeichnet man als „modernes Staatskirchentum". Im wesentlichen fand auch dieses System seine Erledigung mit den Verfassungsgesetzen der einzelnen deutschen Staaten nach dem Revolutionsjahr 1848.

---

[40]) Kahl, Lehrs. S. 266; Friedberg, Lehrb. S. 108.
[41]) Kahl, Lehrs. S. 263; Koeniger-Giese S. 185.
[42]) Bredt, Neues evang. Kirchenr. I S. 157 ff.; Stutz, Kirchenr. § 48; Friedberg, Lehrb. S. 88 ff.
[43]) Rothenbücher, Wandlungen S. 340 ff.
[44]) ALR. A. II, 11 §§ 1, 2 — zitiert auf S. 53.
[45]) Koeniger-Giese S. 186.

§ 4.

Das Staatschristentum[46]).

1. Der Begriff.

Hier handelt es sich nicht so sehr um eine Verbindung des Staates mit der Kirche, sondern mit der Religion[47]). Die Identifizierung des Staates mit einer Kirche fällt zugunsten des interkonfessionell-christlich-paritätischen Staates fort[48]). Wesentliche Merkmale des Staatschristentums sind folgende:

1. Der Staat bestimmt von sich aus die allen christlichen Kirchen gemeinsamen Normen in Lehre, Kultus und Moral und legt diese gemeinsamen Grundanschauungen und Wahrheiten den Staatseinrichtungen zugrunde[49]).

2. Es besteht wohl an sich Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Bekenntnis zu einer christlichen Religion, die Staatsreligion ist[50]), wird aber zur Voraussetzung für den Erwerb öffentlicher Ämter, für die Wahl zur gesetzgebenden Versammlung gemacht. Die richterliche, gesetzgebende und regierende Gewalt liegt ausschließlich in christlichen Händen. Nichtchristen genießen nur allgemeine bürgerliche Toleranz, indem ihnen privatrechtlich die gleiche Stellung wie den christlichen Staatsangehörigen eingeräumt wird[51]). Ein Grundsatz dahingehend, daß der Genuß staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnis unabhängig ist, kann also bei diesem System nicht bestehen[52]).

3. In Konsequenz dieser Grundeinstellung verlangt das Staatschristentum die Verwirklichung des christlichen Staatsgedankens noch in besonderer Weise. Die Taufe ist ein Staatsakt; erst mit ihrer Spendung ist die Voraussetzung für die Erlangung der vollen staatsbürgerlichen Rechtsfähigkeit erfüllt. Die kirchliche Eheschließungsform ist obligatorisch, nur für Nichtchristen genügt die Zivilehe. Allgemeine christliche Feiertage und die Sonntage sind gesetzliche Ruhetage. Der Bürger ist von Staats wegen verpflichtet, christliche Feiertage zu heiligen[53]).

---

[46]) Kahl, Lehrsystem S. 271 ff.
[47]) Koeniger-Giese S. 187.
[48]) vgl. Stahl, Der christliche Staat S. 20 ff., 34 ff., und besonders Thiersch S. 52.
[49]) Einen gewissen Ausdruck findet dieses Verhältnis noch in Art. 14 der Preuß. Verf.-Urk. vom 31. 1. 1850: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zugrunde gelegt."
[50]) Stahl, Der christliche Staat S. 27.
[51]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 241.
[52]) Kahl, Lehrsystem S. 274.
[53]) Kahl, Staat und Kirche S. 95.

2. Die Durchführung des Systems.

Das Staatschristentum in seiner konsequenten Ausgestaltung ist indes nur ein Programm geblieben, das man in der Heiligen Allianz vom September 1815 durchzuführen sich vorgenommen hatte[54]). Die Verwirklichung des Systems scheiterte jedoch schon allein an der Unmöglichkeit für den Staat, jenes interkonfessionelle Christentum zu bestimmen, das im Staatsleben seine Durchführung erfahren soll. Ein allgemeines Sittengesetz, in dem die Durchführung der kirchenrechtlichen Bestimmungen gleichmäßig geregelt wäre, gibt es nicht. Wohl gebieten alle christlichen Kirchen: Du sollst die Feiertage halten, Du sollst nicht ehebrechen, usw. Aber die Folgen, die sich an die Übertretung dieser Gebote knüpfen, sind bei den einzelnen Religionsgemeinschaften verschieden geregelt. Auch die Auffassung über die rechtliche Natur gewisser Einrichtungen ist verschieden. So sieht die katholische Kirche die Ehe grundsätzlich als unauflöslich an, während die evangelische Kirche eine Auflösung des Ehebandes noch bei Lebzeiten beider Gatten für möglich hält. Welche Auffassung soll sich der Staat zu eigen machen? Er müßte bestimmen, welche Ansicht die richtige wäre, und würde damit zum Gesetzgeber in Glaubenssachen[55]). Das System des Staatschristentums ist also in Wirklichkeit nichts anderes als ein Staatskirchentum in anderer Ausprägung, das aber für den modernen Staat unbrauchbar ist.

B. Verschiedenheit von Staat und Kirche.

§ 5.

Das Koordinationssystem.

1. Der Begriff.

Die Koordinationstheorie[56]) oder die Theorie der Nebenordnung von Staat und Kirche will eine klare Scheidung beider Gewalten durchführen, und zwar dergestalt, daß beide selbständig bleiben. Die „Kirche bleibt auf kirchlichem, der Staat auf staatlichem Gebiet souverän“[57]). Kirche und Staat bestimmen ohne Rücksicht aufeinander ihre Zuständigkeitsgebiete. Weder ist die Kirche dem Staate, noch der Staat der Kirche gegenüber berechtigt, eine Grenzlinie in den Zuständigkeitsfragen abzustecken[58]).

---

[54]) Salomon, Die neuen Parteiprogramme S. 21 — der Gedanke des christlichen Staats von konservativen Parteien vertreten.
[55]) v. Scheurl a. a. O. S. 134, 135.
[56]) Rothenbücher, Wandlungen S. 345.
[57]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 219.
[58]) Kahl, Lehrsystem S. 276.

Wenn nun aber eine besondere Zuständigkeitsregelung erforderlich oder zweckmäßig erscheinen sollte, so kann diese Regelung nur im Wege des Vertragsschlusses erfolgen. Die römisch-katholische Kirche sucht auf diese Weise durch Abschluß von sogen. Konkordaten Ersatz für das nicht mehr durchführbare Kirchenstaatstum.

2. Die Rechtsnatur der Konkordate.

Die rechtliche Natur dieser Konkordate ist sehr bestritten[59]). Drei verschiedene Theorien werden vertreten: die Privilegientheorie, die Vertrags- und die Legaltheorie. Die Privilegientheorie ist besonders lebendig im Gedankenkreis der katholischen Kirche, die von sich aus als die nach ihrem Standpunkte höchste irdische Macht dem Staate das Privilegium des Vertragsschlusses gewährt. Während die Kirche jederzeit von diesem Vertrage zurücktreten kann, soll der Staat an den Inhalt der Bestimmungen unwiderruflich gebunden sein[60]).

Die Vertragstheorie, die auch in päpstlichen Erlassen — Leo XIII., Encyklika Immortale Dei vom 1. 11. 1885 und Pius X., Allokution über den Bruch des französischen Konkordats vom 14. 11. 1904[61]) — zum Ausdruck kommt, betrachtet die Konkordate als zweiseitige rechtsgültige Verträge völkerrechtlicher oder quasivölkerrechtlicher Art[62]). Für die vertragschließenden Parteien, Staat und Kirche, besteht die öffentlichrechtliche Verpflichtung, den Verträgen allgemeine Rechtsverbindlichkeit, auch den Kirchen- und Staatsangehörigen gegenüber, zu verschaffen[63]), letzteren gegenüber eventuell durch Inanspruchnahme der Volksvertretung. Die rechtliche Bindung beruhe — sagt Kahl[64]) — „auf der Gesamtheit der den Konkordatsabschluß darstellenden Vorgänge: auf dem feierlich kundgegebenen Vertragswillen der Kontrahenten selbst, auf der strengen Einhaltung der Formen völkerrechtlicher Vertragsabschlüsse und auf der ununterbrochenen Anerkennung und Auffassung der Praxis".

Die Legaltheorie, deren Hauptvertreter Stutz ist, endlich mißt den zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen nur moralische, keine rechtliche Bedeutung bei. Für den Staat bestehe nur die moralische Verpflichtung, die Vereinbarungen auf verfassungsmäßigem Wege zum Staatsgesetz zu erheben. Rechtliche Grundlage sei dann allein das Gesetz. Eine rechtliche Bindung an die Vereinbarungen könne deshalb nicht in Frage kommen, weil der gemeinschaftliche Rechtsboden für das Vertragsverhältnis zwischen

---

[59]) Balve, Kirche und Staat S. 150 ff., 155/56; Rümelin S. 236 ff.; F. E. Schneider S. 32; Beyer, Die rechtliche Natur S. 7/8.
[60]) Koeniger-Giese S. 176; Kahl, Rt. 2385 (B) (C).
[61]) Stutz, Kirchenrecht, S. 397.
[62]) Rümelin S. 240; Schmitt, Die Ablösung S. 8 ff., 13.
[63]) Kahl, Lehrsystem S. 244.
[64]) Kahl, Lehrsystem S. 242.

Staat und Kirche fehle[65]). Diese letztere Auffassung dürfte — vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet — auch die richtigste sein. Mögen die einzelnen Kirchen — heute muß man nach den geltenden Verfassungsbestimmungen allen Kirchen das Recht zugestehen, mit den Staaten Konkordate abzuschließen — mit noch so großen moralischen Machtmitteln ausgestattet sein, wie z. B. die katholische Weltkirche: es fehlt angesichts der vollkommenen Zweckverschiedenheiten der beiden Faktoren Staat und Kirche und ihres unüberbrückbaren Wesensgegensatzes das gemeinsame Fundament, auf dem ein Zwischenrecht erwachsen kann.

3. Die Durchführung des Systems.

Zu dieser rechtlichen Würdigung der Konkordatsnatur führte die Auseinandersetzung des Koordinationssystems. Es beruht — wie betont — auf der Gleichordnung von Staat und Kirche. Wenn aber vom staatsrechtlichen Standpunkt aus keine dem Staate gleichgeordnete irdische Macht existiert[66]), so muß auch dieses System als solches abgelehnt werden. Indessen entspricht es auch nicht dem Wesen der katholischen Kirche; denn diese verlangt bei ihrem grundsätzlichen Festhalten am Kirchenstaatstum Überordnung über den Staat. Wissenschaftlich wurde das Koordinationssystem vertreten vor allem von Görres, Ketteler und Reichensperger, auch von dem Protestanten Harleß. Es war und ist wohl auch noch heute ein Programmpunkt der deutschen Zentrumspartei.

§ 6.

Das System der Staatskirchenhoheit.

1. Allgemeines.

Dieses System hat seinen Einzug in die meisten deutschen Staatsverfassungen des vorigen Jahrhunderts gehalten und ist bis zur Revolution von 1918 Rechtens geblieben. Seine wesentlichen Merkmale sind folgende:

Es geht aus von der rechtlichen Allmacht des Staates[67]) und bezweckt die kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen einer staatlichen Kirchenhoheit. Im einzelnen wirkt es sich wie folgt aus:

1. Die Kirchen sind selbständig im Bereiche ihrer eigenen rein kirchlichen Angelegenheiten, der sog. sacra interna.

2. In den sog. sacra externa, den rein weltlichen Angelegenheiten, gebietet der Staat; zu den Angelegenheiten gemischt kirchlich-weltlicher Natur behält sich der Staat seine Stellungnahme vor.

---

[65]) Stutz, Kirchenrecht S. 398; Zorn, Das neue bayerische Konkordat S. 293; Koeniger-Giese a. a. O. S. 177; Giese, Das kirchenpol. System, a. a. O. S. 3ff.; Hinschius, Allgem. Darstellung S. 276.

[66]) vgl. die Ausführungen auf S. 2.

[67]) Stutz, Kirchenrecht S. 405.

3. Der Staat privilegiert gewisse Religionsgesellschaften in ihrer Rechtsstellung, läßt ihnen in besonderer Weise seinen Schutz angedeihen, stellt sie jedoch unter stärkere Aufsicht.

4. Es herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit.

2. Selbständigkeit der Kirchen im Bereiche ihrer Angelegenheiten.

Zu den sacra interna[68]), deren Regelung der Kirche allein untersteht, gehören zunächst die Glaubenslehre und die Verwaltung der kirchlichen Gemeinschaft.

Die Glaubenslehre ist, da sie ja selbst für die Kirche als Fundamentalwahrheit unveränderlich feststeht, auch der staatlichen Bestimmung entzogen. Steht aber ein Glaubensdogma zu den allgemeinen Staatsgesetzen im Widerspruch, so ist es für das bürgerliche Rechtsgebiet bedeutungslos. Es bleibt aber als solches in seinem Tatbestande unanfechtbar[69]). Nur dürfen sich die Staatsbürger, wenn sie durch Beobachtung ihres Dogmas mit den Staatsgesetzen in Konflikt geraten, nicht auf dieses berufen.

Auch der Kultus, die Religionsübung und alles, was religiöser Betätigung dient[70]), unterliegt freier kirchlicher Gestaltung. Soweit jedoch dadurch in die allgemeinen öffentlichen und damit staatlichen Interessen eingegriffen wird, steht einem staatlichen Eingriff nichts entgegen.

Die Verwaltung und innere Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft ist ebenfalls Sache dieser selbst. Sie kann frei Recht schaffen, ihre Organisation frei gestalten, ihre Ämter nach freiem Belieben besetzen und die Befolgung ihrer Rechtsregeln seitens der einzelnen Kirchenglieder nach den allgemein gültigen Staatsgesetzen erzwingen.

3. Herrschaft des Staates in rein weltlichen Angelegenheiten.

Zum Wesen des Systems der Staatskirchenhoheit gehört ferner die unbeschränkte Selbständigkeit und Herrschaftsgewalt des Staates in rein weltlichen Angelegenheiten. In dieser Hinsicht müssen sich ihm alle anderen Gemeinschaften, also auch die Religionsgesellschaften, fügen[71]). Bezüglich der Angelegenheiten, deren Regelung grundsätzlich Staatssache ist, an denen aber auch die Kirche ein Interesse hat, wie z. B. am Ehe-, Schul- und Armenwesen, wird der Staat neben seiner eigenen Tätigkeit auch eine solche der Kirchen dulden. In denjenigen Angelegenheiten, deren Regelung

---

[68]) Stutz, Kirchenrecht S. 405.
[69]) Kahl, Lehrsystem S. 281.
[70]) Riedner, Der Begriff S. 241, 243 f.
[71]) Stutz, Kirchenrecht S. 405, der in der Kirchenhoheit nicht anderes sieht als die den Religionsgesellschaften zugekehrte staatliche Souveränität.

Sache der betreffenden Kirche ist — wie der Kultus —, wird der Staat nur dann ein gewisses Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen können, soweit dies im Allgemeininteresse nötig ist. So wird das Prozessionswesen der katholischen Kirche im Interesse des öffentlichen Verkehrs und event. auch der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einer staatlichen Beaufsichtigung bedürfen [72]).

Ein besonderes charakteristisches Merkmal des Systems der Staatskirchenhoheit liegt in dem Rechte des Staates, die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Staatsleben zu bestimmen. Ihm obliegt es, eine Regelung dahingehend zu treffen, ob und auf welche Weise die Religionsgesellschaften Rechtsfähigkeit erlangen können. „Die Kirche ist in jedem Staate begrifflich nur geduldet [73])." Der Staat kann aber auch einzelne Religionsgesellschaften privilegieren, sie über die Sphäre des Privatrechts erheben und ihnen die Stellung von Korporationen des öffentlichen Rechts einräumen [74]). Diesen läßt er in besonderer Weise seine Hilfe und seinen Schutz angedeihen. Einer gewissen besonderen Staatsaufsicht können sie sich aber nicht entziehen [75]).

4. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Endlich gewährt das System der Staatskirchenhoheit den Staatsbürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit [76]). Es steht damit im Gegensatz zu allen bisher besprochenen Systemen. Denn während Kirchenstaatstum und Staatskirchentum, folgerichtig durchgeführt, eine Glaubens- und Gewissensfreiheit ablehnen müssen, können eine solche das Staatschristentum, das ein verschleiertes Staatskirchentum darstellt, und das Koordinationssystem, das in seinen letzten Ausläufern auf das Kirchenstaatstum hinzielt, gleichfalls nicht dulden.

§ 7.

Das System der Trennung von Staat und Kirche.

1. Die theoretische Seite des Systems.

Das System der Staatskirchenhoheit bedeutet im Ergebnis einen Fortschritt auf dem Wege zur Trennung von Staat und Kirche. Durch

---

[72]) Kahl, Lehrsystem S. 284/85; Koeniger-Giese S. 189; Hinschius, Allgem. Darst. S. 282, 344.

[73]) Bredt, Neues evangel. Kirchenr. I S. 94.

[74]) Stutz, Kirchenr. S. 406. Über Begriff u. rechtliche Natur der Körperschaften öffentl. Rechts vgl. § 21 der Abhandlung.

[75]) Kahl, Lehrsystem S. 349; Koeniger-Giese S. 191 ff.

[76]) Kahl, Lehrsystem S. 289 ff. Über die rechtl. Bedeutung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vgl. § 25 dieser Abhandlung.

diese[77]) werden die Kirchen den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unterworfen. Überhaupt scheidet der Rechtsbegriff „Kirchen" aus. Es gibt nur „Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung"[78]). In ihrer Eigenschaft als private Vereine genießen sie keine staatlichen Privilegien, keinen besonderen strafrechtlichen Schutz; der Staat steht ihnen nicht mit seiner Vollstreckungshilfe zur Seite; eine finanzielle Dotierung der Kirchen aus Staatsmitteln findet nicht statt. Auf der anderen Seite darf den Kirchen gegenüber keine weitergehende staatliche Beaufsichtigung, als sie allen privatrechtlichen Vereinen und Gesellschaften gegenüber zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

Mit der Trennung von der Kirche umfaßt das konsequent durchgeführte System auch die Trennung des Staates von der Religion. Sie ist Privatsache. Schul-, Ehe- und Begräbniswesen sind säkularisiert. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung, auch nicht in der Gestalt des gerichtlichen Eides, zu offenbaren. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Selbstverständlich herrscht dementsprechend auch vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit.

So weit in kurzem die theoretische Seite des Systems[79]). Die tatsächliche Rechtsgestaltung zeigt aber nirgends eine vollkommene Verwirklichung[80]).

2. Die praktische Durchführung.

a) In Nordamerika.

Die kirchenrechtlichen Verhältnisse in Nordamerika liegen etwa folgendermaßen:

Die Kirchen treten vollständig aus dem öffentlichen Recht zurück. Sie sind nur Korporationen, Subjekte privatrechtlicher Beziehungen auf dem Boden des bürgerlichen Rechts[81]). Die Bildung von Religionsgesellschaften unterliegt keinen anderen Beschränkungen als die von privaten Vereinen. Desgleichen der Erwerb der Rechtsfähigkeit. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten besorgen sie selbständig ohne Einwirkung des Staates, so die Ausbildung und Anstellung ihrer Beamten und Geistlichen. Der Staat hingegen gewährt den Religionsgesellschaften kein Steuerprivileg und unterstützt sie nicht bei Ausübung ihrer Disziplinargewalt. Die Erwerbs-

---

[77]) Sägmüller, Lehrbuch S. 63; Kahl, Lehrsystem S. 294—297; Rothenbücher, Wandlungen S. 379; Hinschius, Allgem. Darst. S. 189, 220 ff.

[78]) Kahl, Staat und Kirche S. 101.

[79]) Koeniger-Giese S. 195/96.

[80]) Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche S. 438; Stutz, Kirchenrecht S. 395/96; Hinschius, Allgem. Darst. S. 261 ff.

[81]) Kahl im VA. S. 190; Kahl, Staat und Kirche S. 102/03; Rothenbücher, Wandlungen S. 380 ff.

und Vermögensfähigkeit ist in vielen Staaten mannigfachen Beschränkungen unterworfen, namentlich hinsichtlich des Grundbesitzes.

Trennt so der amerikanische Staat sich von der Kirche, so trennt er sich nicht von der Religion. Es besteht[82]), was sonst selbst in Ländern mit dem System der Staatskirchenhoheit nicht der Fall ist, fakultativ-kirchliche Eheschließung mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung. Vom Präsidenten werden Bet- und Bußtage ausgeschrieben, der Kongreß wird mit Gebet eröffnet, die Gotteslästerung wird bestraft. Die Sonntagsheiligung wird gesetzlich geschützt. In Heer, Marine und in den Gefangenenanstalten ist Seelsorge von Staats wegen eingerichtet. Ja, es besteht sogar die Möglichkeit, sich aus Gewissensrücksichten der Militärpflicht entziehen zu können, allerdings nur gegen Ablösung[83]). Der Religionsunterricht hinwieder bleibt dem Trennungsprinzip entsprechend in den staatlichen Schulen unberücksichtigt[84]).

Im übrigen unterscheidet das amerikanische Recht streng zwischen der sog. religious society oder religious corporation und der church[85]). Die erstere ist der religiöse Verband, der auf dem Rechte des Staates beruht. Nur er tritt im bürgerlichen Rechtsleben in Erscheinung und genießt Erwerbs- und Vermögensfähigkeit nach den entsprechenden staatlichen Vorschriften. Die Rechte der einzelnen Mitglieder gründen sich auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, event. auch auf ein Spezialgesetz oder die Vereinssatzung. Rechtsfähigkeit erlangt die religious corporation gewöhnlich durch Inkorporation[86]). In der Form des trust[87]) ist einem religiösen Verein die Möglichkeit gegeben, ein Vermögen dauernd religiösen Zwecken zu erhalten, indem es jemandem zu fiduziarischem Eigentum übertragen wird, der verpflichtet ist, es dem Willen des Stifters entsprechend zu verwenden.

Rechtlich unabhängig von dieser religious corporation ist die hinter ihr stehende church. Sie ist nicht etwa die Gesamtkirche, sondern stellt nur den rein geistlichen kirchenrechtlichen örtlichen Verband dar. Ihm müssen nicht rechtsnotwendig alle Mitglieder der religious corporation angehören. Die Rechte der Mitglieder und die Verfassung der church bestimmen sich ausschließlich nach dem Kirchenrecht. Einem Zusammenschluß mehrerer churchs zu sog. Denominationen steht nichts im Wege; jedoch beruht auch dieser Gesamtverband nur auf kirchenrechtlicher Grundlage, für den Staat ist er ohne Bedeutung.

Dieser Rechtszustand konnte naturgemäß der römisch-katholischen Kirche, die sich als juristische Heilsanstalt betrachtet und den Unterschied von welt-

---

[82]) s. Anm. 81.
[83]) Rothenbücher, Trennung S. 134.
[84]) Ebenda S. 141.
[85]) Ebenda S. 144.
[86]) Rothenbücher, Trennung S. 150.
[87]) Ebenda S. 155.

lichem und geistlichem Verband verwirft, nicht behagen. Sie verstand es denn, im Laufe der Zeit ihren anstaltsmäßigen Charakter auch dem amerikanischen Staate gegenüber durchzusetzen. So im Staate New-York[88]). Dort muß die Bildung eines katholischen Vereins wie jedes anderen zum Zwecke der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Inkorporation angezeigt werden. Die Anzeige über die Gründung kann aber nur vom Bischof, dem Generalvikar der betreffenden Diözese, dem Rektor der betreffenden Kirche und zwei von diesen Geistlichen gewählten Laien erstattet werden. Römisch-katholische religious corporations können sich somit nur bilden auf Grundlage der Hierarchie. Die genannten Personen bilden das Kollegium der trustees, des Vorstandes der weltlichen Korporation, und verwalten unter Ausschluß irgendeiner sonstigen Laienvertretung das kirchliche Vermögen. Eine Aufsicht des Staates findet nicht statt. — In den Weststaaten Nordamerikas ist auf Grund des Instituts der sog. „corporation sole“ [89]) — „d. i. die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Einheit der aufeinanderfolgenden Träger eines (kirchlichen) Amts“ — die Möglichkeit geschaffen, den Organen der katholischen Kirche Schenkungen und Vermächtnisse für die von ihnen vertretenen kirchlichen Anstalten zuzuwenden. Dadurch wird der Bischof vielfach Eigentümer und Herr des Vermögens der einzelnen „religious corporations“ und der Verfügungsberechtigte des gesamten Kirchenguts.

So weit im wesentlichen die Rechtsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sie sind, wie Kahl richtig sagt[90]), das Produkt einer geschichtlichen Entwicklung und nicht durch einen Akt der Gesetzgebung geschaffen worden.

b) Die praktische Durchführung in Frankreich.

Ganz im Gegensatz zu dem amerikanischen Rechtszustand verhält sich das System der Trennung, das in einem europäischen Lande, nämlich Frankreich, herrscht[91]). Hier ist die Trennung nicht etwas geschichtlich Gewordenes, sondern sie wurde aus Haß und Abneigung gegen die katholische Kirche, und zwar ausschließlich gegen diese, eingeführt. Die Trennung in Frankreich bedeutet weniger eine solche von der Kirche als von der Religion. Denn die Kirche gilt dem Staate nicht mehr als ein nicht rechtsfähiger Verein, untersteht aber weitgehendster Aufsicht des Staates. Die Religion aber ist ganz im Gegensatz zu den amerikanischen Verhältnissen aus dem gesamten öffentlichen Leben verbannt. Im übrigen zeugt die Art und Weise der Trennung, insoweit sie sich auf die Einziehung

---

[88]) Rothenbücher, Trennung S. 157; derselbe, Wandlungen, S. 382.
[89]) Rothenbücher, Trennung S. 162.
[90]) Kahl, VA. S. 190.
[91]) Rothenbücher, Wandlungen S. 386/87; Stutz, Kirchenr. S. 395; Rothenbücher, Trennung S. 255ff.; Kahl, Staat u. Kirche S. 192.

der Kirchengüter bezieht, von dem Geiste, der dieses Problem in Frankreich beherrschte.

Seine Rechtsgrundlage[92]) findet das französische Trennungssystem in dem Gesetze vom 11. 12. 1905. Der Durchführung des Gesetzes in vermögensrechtlicher Hinsicht war aber von katholischer Seite in mannigfacher Hinsicht Widerstand entgegengesetzt worden, so daß in der Folgezeit mehrfach Abänderungen des Grundgesetzes erfolgen mußten.

Die Grundzüge des französischen Trennungssystems sind folgende: Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die private Versammlung zum Zwecke des Kultus ist völlig frei, die öffentliche untersteht polizeilicher Beaufsichtigung. Bezüglich ihrer Lehre, Verfassung und Verwaltung ist die Kirche unbehindert, in ihre eigenen Angelegenheiten greift der Staat in keiner Weise ein. Hingegen lehnt er jede materielle Unterstützung der Kirchen und ihrer Diener ab; eine öffentlichrechtliche bevorzugte Stellung der Kirchen kennt er nicht. Nach dem Trennungsgesetze sollen nur sog. (örtliche) Kultusvereine bestehen, die namentlich hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Stellung einer weitgehenden staatlichen Kontrolle unterstehen. Die katholische Kirche lehnte jedoch die Bildung solcher Kultusvereine ab, um der staatlichen Aufsicht zu entgehen. Sie war in finanzieller Hinsicht ganz auf die mildtätigen Gaben der Gläubigen angewiesen. Der so gesammelte Vermögensschatz war der freien Verfügung der kirchlichen Organisation überlassen. Als rechtliche Organisation war sie im Staatsleben überhaupt nicht anerkannt.

In letzter Zeit ist das Rechtsverhältnis insofern ein anderes geworden, als im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche die Bildung von sog. Diözesan-Assoziationen[93]) ermöglicht wurde. Diese haben den Zweck, Beihilfe zu leisten zu den Kosten und für den Unterhalt des katholischen Kultus unter der Autorität des Bischofs, in Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle und in Übereinstimmung mit der Verfassung der katholischen Kirche (Art. II des Statuts). Mit den Kultusvereinen des Trennungsgesetzes von 1905 haben diese Assoziationen nichts zu tun.

Im übrigen braucht hinsichtlich des Schulrechts nicht betont zu werden, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen völlig verschwunden ist. Selbstverständlich ist auch das Eherecht säkularisiert. Ordensniederlassungen sind im Gegensatz zum amerikanischen Rechte verboten.

So weit zwei Hauptarten des Trennungssystems. Auf die anderen einzugehen, würde zu weit führen. Alle Länder, die das Trennungs-

---

[92]) vgl. Anm 91.

[93]) Archiv für katholisches Kirchenrecht 1924, 1. u. 2. Quartalsheft S. 74: Enzyklika Pius' XI. „Maximam" an den Episkopat, den Klerus und das Volk Frankreichs, betreffend die Gründung von Diözesan-Assoziationen, vom 18. 1. 1924. Nebst den zugehörigen Statuten, A. A. S. XVI. 5 ff. u. 19 ff.

system bisher durchführen wollten, erreichten ihr Ziel nicht. Entweder besteht die Trennung in einem der Kirche günstigen Sinne wie in Belgien[94]), wo trotz Trennung die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften fortgesetzt und jährlich auf das Budget gesetzt werden, oder man führt die Trennung in stark antikirchlichem Sinne durch wie in Mexiko, dessen Rechtsverhältnisse ein Abbild des französischen Systems darstellen: dann hat man in den starken Beschränkungen der Kirche wiederum den Beweis, daß von einer folgerichtigen Durchführung des Trennungssystems nicht die Rede sein kann.

Zweiter Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

Die soeben skizzierten Formen des Verhältnisses von Staat und Kirche sind sowohl in ihrer prinzipiellen theoretischen Ausgestaltung wie auch den einzelnen konkreten Verwirklichungen das Ergebnis einer vielhundertjährigen Entwicklung. Diese gibt den Schlüssel zur Theorie und Praxis des Verhältnisses von Staat und Kirche.

§ 8.

Vom Entstehen der ersten christlichen Gemeinde bis Theodosius.

Der Beginn des Eintritts der Kirche in ein rechtlich geordnetes Verhältnis zum Staate kann erst vom Jahre 313 n. Chr. an gerechnet werden[95]). Bis dahin war die christliche Kirche staatlich überhaupt nicht anerkannt. Teils war sie den Verfolgungen der heidnischen Herrscher ausgeliefert, teils mußte sie sich mit mitleidiger Duldung begnügen. Doch mit Erlaß des Mailänder Toleranzediktes trat die Kirche in ein anderes Verhältnis zum Staate. Sie wurde mit den anderen, heidnischen Kulten als gleichberechtigt anerkannt und erlangte Erwerbs- und Vermögensfähigkeit. Sonst herrschte im Staatsleben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Indes war bereits im Jahre 380 die Entwicklung der Kirche so weit gediehen, daß Kaiser Theodosius die christliche Religion zur Staatsreligion und die christliche Kirche zur Staatskirche erklärte. Aus der bisher anderen religiösen Gemeinschaften gleichberechtigten christlichen Religionsgesellschaft wurde eine Staatsanstalt, aus der bisherigen Bekenntnisfreiheit wurde Bekenntniszwang. Damit war die Vereinigung des Staates mit der Kirche vollzogen.

---

[94]) Kahl, Staat und Kirche, a. a. O. S. 102.

[95]) Stier-Somlo, Deutsch. Reichs- und Landesstaatsr. I S. 488; Kahl, St. u. K. S. 88; Hinschius, Allgem. Darst. S. 191 ff.

§ 9.

Von Kaiser Theodosius bis Papst Bonifaz VIII.

Die weitere Entwicklung konnte in doppelte Bahnen lenken; entweder konnte der Staat Herr der Kirche werden und bleiben, oder die Kirche konnte den Staat beherrschen. Nach der Teilung des römischen Reiches in eine östliche und in eine westliche Hälfte gestalteten sich im Osten die Verhältnisse zu einer absoluten Herrschaft des Staates über die Kirche, zum sog. Byzantinismus[96]), um nach dem Eingreifen des Mohammedanismus sich im russischen Kaiserreich bis zu dessen Sturz im Jahre 1917 fortzuerhalten.

Im Abendlande dagegen suchte die Kirche, nachdem sie erst einmal Staatskirche geworden war, ihre Stellung zu einer den Staat beherrschenden umzubauen. Dies ist ihr auch, allerdings nach Überwindung zahlreicher Hemmnisse, die in dem Widerstand germanischer und fränkischer Könige lagen, am Ende des 11. Jahrhunderts gelungen[97]). Urkundlich gedeckt hielt sich die Kirche durch die pseudoisidorische Sammlung des 9. Jahrhunderts. Papst Gregor VII. nahm als erster den Kampf mit Kaiser Heinrich IV. auf und führte ihn erfolgreich durch. Das System des Kirchenstaatstums nahm seinen Siegeslauf durch drei Jahrhunderte. Seinen höchsten geschichtlichen, rechtlichen und urkundlichen Niederschlag fand es in der Bulle „Unam sanctam" von 1302 des Papstes Bonifazius VIII., in welcher die sog. Zweischwerterlehre vertreten wird.

§ 10.

Vom Beginn des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Mit Beginn des 14. Jahrhunderts machten sich Strömungen bemerkbar, die sich gegen die Allmacht des Papstes wandten und für die Selbständigkeit und Überordnung der staatlichen Gewalt sprachen[98]). Es entwickelte sich zunächst der Cäsareopapismus, der mit der Reformation, welche die rechtliche Einheit der Kirche zerschlug, in den Territorialismus überging. „Cujus regio, eius religio" hieß der herrschende Grundsatz. Das Bekenntnis des Herrschers war für die Untertanen maßgebend. Die Einheit von Staat und Kirche blieb erhalten, der Landesherr wurde „summus episcopus". Die protestantische Kirche war dem Staatsorganismus völlig einverleibt, auch in materieller Hinsicht. Kirchengut und Kirchenvermögen wurden auch Staatsvermögen[99]). Die „Einkünfte

---

[96]) Stutz, Kirchenr. S. 298.
[97]) Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- und Landesstaatsr. S. 488; Kahl, Staat u. Kirche S. 89.
[98]) vgl. Ausführungen in § 3 S. 8/9.
[99]) Heckel S. 24/25.

aus dem Kirchengut waren mehr und mehr mit den allgemeinen Einnahmen des Landesherrn zusammengefaßt, wogegen der Landesherr die Ausgaben für die Kirche deckte“ [100]). Geistliche Fürstentümer wurden seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts in weltliche verwandelt, womit die Einverleibung des kirchlichen Gutes in das weltliche — die Säkularisation — Hand in Hand ging. Diesen Zustand bestätigte endgültig der Westfälische Frieden von 1648 [101]).

§ 11.

Die Neuzeit.

Im 19. Jahrhundert erfüllte das System des Staatskirchentums seine geschichtliche Mission [102]). In einzelnen deutschen Staaten bahnte sich schon früher eine andere Entwicklung an. Johann Sigismund von Brandenburg [103]) brach im Jahre 1613 mit dem Grundsatze: „cujus, regio, eius religio“, als er mit seinem Hause zur calvinistischen Lehre übertrat, ohne daß sein Land folgen mußte. Der Große Kurfürst [104]) führte in seinem Lande weitgehende Toleranz für die drei nach dem Westfälischen Frieden zugelassenen Reichskonfessionen durch. Bereits zu seiner Zeit war in gewissem Umfange Glaubens- und Kultusfreiheit gewährt. Nach dem Erwerb weiter katholischer Gebietsteile in den schlesischen Kriegen erfuhr das Toleranzprinzip erweiterte Anwendung, bis es schließlich in dem den Geist Friedrichs des Großen atmenden Allgemeinen Landrecht (Teil II Titel 11) von 1794 generell verankert wurde.

Für alle deutschen Staaten mußte schließlich mit Beginn des 19. Jahrhunderts eine Wendung in den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen eintreten. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundsakte von 1806 führten die Entwicklung allgemein auf die Linie des paritätischen Staates [105]). Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ist ein Produkt des Lüneviller Friedens von 1801, nach dem die infolge Gebietsabtretung an Frankreich auf dem linken Rheinufer geschädigten Fürsten im Schoße des Reichs für ihre Verluste schadlos gehalten werden mußten. Diese Entschädigung wurde dadurch erreicht, daß durch den erwähnten Reichshauptschluß alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Konfessionsverwandter, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, der freien und vollen Disposition der respektiven Landes-

---

[100]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 122.
[101]) Heckel S. 71, 25.
[102]) Kahl, Staat und Kirche S. 91.
[103]) Kahl, Lehrsystem S. 286.
[104]) Koeniger-Giese S. 186; Kahl, Lehrsystem S. 269; vgl. auch Ausführungen S. 9 § 3.
[105]) Kahl, Staat und Kirche S. 92.

herren überlassen wurden. Es oblag ihnen aber die Verpflichtung, aus dem Vermögen der Dispositionsgüter die Kirchen, die zu diesen gehörten, fest und bleibend auszustatten[106]). Die nun erfolgte Länderzusammenlegung bewirkte die Vereinigung von Katholiken und Protestanten in einem Territorium. Für den so entstandenen Staat galt allgemein nach §§ 63, 65 des Reichsdeputationshauptschlusses das Prinzip der christlichen Toleranz[107]). Unwiderstehlich errang sich der Gedanke der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit und der Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche Anerkennung. Damit waren die dem Staatskirchentum wesentlichen Grundgedanken aufgegeben, und die Entwicklung ging nunmehr, begünstigt durch die politischen Ereignisse um die Mitte des 19. Jahrhunderts, wo schon der Ruf nach „Trennung von Staat und Kirche" erscholl[107a]), entschlossen in das System der Staatskirchenhoheit über. Dieses wurde in den Staatsgrundgesetzen der meisten deutschen Staaten verankert und hat bis zur Umwälzung von 1918 keine wesentliche Änderung erfahren.

Wie schon erwähnt, suchten in der Zeit des Überganges vom System des Staatskirchentums zu dem der Staatskirchenhoheit noch zwei andere Systeme den Sieg zu erringen, das Staatschristentum und das Koordinationssystem. Beide sind indes nur Theorie geblieben, wenn auch einige Grundgedanken sich Anerkennung errungen haben, so in Art. 14 der preußischen Verfassungsurkunde[108]). Das Koordinationssystem hat besonders in den zahlreichen Konkordaten seinen Ausdruck gefunden[109]); so in dem französischen Konkordat von 1801, dem bayerischen Konkordat von 1817, dem österreichischen Konkordat von 1855 usw. Auch die neueste Zeit hat Konkordate hervorgebracht[110]), so das Konkordat mit Lettland vom 30. 3. 1922 und das Konkordat mit Polen vom 10. 2. 1925. Für das deutsche Staatskirchenrecht bedeutungsvoll ist das neueste bayerische Konkordat vom 29. 3. 1924 nebst den Verträgen zwischen dem bayerischen Staate und den evangelischen Kirchen. Von rechtsgeschichtlichem Interesse ist, daß durch diese letzten Vereinbarungen die Frage der Entschädigung der durch die Säkularisationen betroffenen Kirchen wieder aufgerollt ist. — Darüber und über die reichsverfassungsmäßige Zulässigkeit im allgemeinen vgl. § 27 der Ausführungen.

---

[106]) Schmitt, Die Ablösung S. 33, 35 u. 35 Anm. 6.

[107]) Kahl, Lehrsystem S. 178.

[107a]) Man denke an die Verhandlungen in der Frankfurter Nationalversammlung von 1848; vgl. Lempp S. 13 und u. a. S. 62 ff.

[108]) vgl. S. 10 Anm. 49.

[109]) Kahl, Lehrsystem S. 278; Rothenbücher, Wandlungen S. 345. — Das Verhältnis zwischen preußischem Staat und katholischer Kirche war zwischen 1850 und Vatikanum scheinbar im Sinne des Koordinationssystems geordnet.

[110]) Feine, Zur Konkordatsfrage.

§ 12.

Geschichtliche Entwicklung des Systems der Trennung von Staat und Kirche.

Die Gedanken von 1848 und 1918 sehen auf Vorgänger zurück[111]). Zuerst tauchten Trennungsgedanken auf in der religiösen Idee des Wiedertäufertums, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ende des 17. Jahrhunderts forderte der religiöse Individualismus des 17. Jahrhunderts in England und Amerika die Trennung von Staat und Kirche. Robert Brownes[112]), der Begründer des Kongregationalismus, Roger Williams[113]), Milton[114]) u. a. sind eifrige Vertreter des Systems. In der neueren Philosophie wurde der Trennungsgedanke u. a. von Kant und Condorcet verfochten. Liberalismus und Sozialismus der Neuzeit haben das Trennungsproblem zum politischen Parteiprogramm erhoben. Auch im Namen von Religion und Kirche wurde die Trennung gefordert, allerdings wurde dabei katholischerseits an die Verwirklichung des Koordinationssystems gedacht[115]).

In Deutschland ist das Trennungssystem bis zur Staatsumwälzung von 1918 nicht zur Durchführung gekommen. Dies schien auch mit Rücksicht auf das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelischen Kirchen kaum möglich. Wie im ersten Teil der Abhandlung betont, ist das Trennungsprinzip von 1918 nur in außerdeutschen Ländern, aber nirgends konsequent, verwirklicht worden.

Dritter Teil.

Staat und Kirche in der Reichsverfassung.

A. Die grundsätzliche Stellung der Kirche im heutigen Staate.

§ 13.

Formelle Einführung des Trennungsprinzips.

Art. 137 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung bestimmt: „Es besteht keine Staatskirche“[115a]). Nun bestand aber in den deutschen Einzelstaaten, mit Ausnahme der beiden Mecklenburg, bereits vor der Revolution von

---

[111]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 495.
[112]) Rothenbücher, Trennung S. 29.
[113]) Ebenda S. 32.
[114]) Ebenda S. 37.
[115]) Ebenda S. 93; vgl. auch Lempp S. 6 ff.
[115a]) Ähnlich vgl. Art. 5 § 17 Abs. 2 Satz 2, Grundrechte des deutschen Volks von 1848; Lempp S. 26.

1918 keine Staatskirche mehr[116]), — mag auch das Verhältnis des Staates namentlich zu den evangelischen Landeskirchen ein in mannigfacher Hinsicht recht enges gewesen sein, wie es in der Verbindung der Herrschergewalt mit dem Kirchenregiment in Preußen, der Besetzung kirchlicher Behörden mit staatlichen Beamten zum Ausdruck kam[117]), mögen auch einzelne Kirchen gegenüber anderen Religionsgesellschaften in ihrer Rechtsstellung privilegiert gewesen sein. Wenn die Reichsverfassung also erklärt, es besteht keine Staatskirche, so muß sie damit einen anderen Zweck verfolgen, als nur den, einen Rechtssatz festzustellen, der bereits Rechtens ist[118]). Es soll vielmehr grundsätzlich jede Verbindung auch in der Form, wie sie sich bei dem bisher geltenden System der Staatskirchenhoheit äußerte, ausgeschaltet werden[119]). Die Reichsverfassung will im Prinzip die Trennung von Staat und Kirche unbeschadet von Ausnahmen zugunsten eines anderen Prinzips[120]). **„Die Trennung soll fortab die zu vermutende Regel, die Verbindung des Staates mit der Kirche die nicht zu vermutende Ausnahme darstellen**[121])." Es bleibt aber beachtlich, daß durch Art. 137 Abs. 1 nicht sofort bindendes Recht gesetzt wurde, sondern eine Norm, deren Durchführung im Sinne des Art. 137 Abs. 8 RV. der Landesgesetzgebung oblag[122]). Denn schon aus praktischen Gründen hätte eine aktuelle Rechtswirkung ad absurdum führen müssen. Man denke nur an die evangelische Landeskirche in Preußen, wo die Kirchenverwaltung in den Händen von Staatsbeamten lag. Es lag auch im Sinne der Verfassungsbestimmung, die Trennung von Kirche und Staat in der Folgezeit durch die einzelnen Länder nach und nach durchführen zu lassen[123]). Auch seitens der Regierungen der einzelnen Länder sah man die Verfassungsbestimmung nur in dieser Weise an[124]). Freilich ist es fortan den Ländern durch Art. 137 Abs. 1 RV. unmöglich gemacht

---

[116]) Schoen, Der Staat u. d. Rel.-Ges. S. 3.

[117]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 211; Anschütz, Verfassungsurk. f. d. Pr. St. S. 321; Schoen, Das evang. Kirchenrecht I S. 155; v. Schulte, Lehrb. S. 263.

[118]) Koeniger-Giese S. 201 ff.

[119]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht, a. a. O. S. 496; Mausbach im Pl. 1644 (C).

[120]) So: Israel S. 53; Schoen, Der Staat u. d. Rel.-Ges. S. 2; Giese, RV. S. 360; Koeniger-Giese S. 205; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 140, sieht in Art. 137 Abs. 1 nur eine Neutralitätserklärung des Reiches gegenüber den Religionen und Weltanschauungen; Lilienthal S. 12 betrachtet Art. 137 Abs. 1 nur als Konsequenz des zu Ende gedachten Systems der Staatskirchenhoheit.

[121]) Giese, Das kirchenpol. System S. 42.

[122]) Giese, Das kirchenpol. System, a. a. O. S. 43; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 496; Anschütz, RV. S. 220.

[123]) Schoen, Der Staat u. d. Rel.-Ges. S. 4.

[124]) Bayr. Staatsministerium für Unterricht u. Kultus, Schreiben v. 30. 10. 19 (Amtsblatt für die protestantische Kirche in Bayern rechts des Rheins 1919 S. 249).

worden, etwa das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne des Staatskirchentums zu regeln. Eine solche Regelung würde dann zweifellos einem der obersten reichsrechtlichen Grundsätze: „Reichsrecht bricht Landesrecht" (Art. 13 RV.) widersprechen und somit ipso iure ungültig sein[125]). Indessen ist dem Abs. 1 des Art. 137 RV. von den einzelnen Landesgesetzgebungen zuwidergehandelt worden. So ist § 5 des preußischen Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt v. 20. 3. 1919, aufgenommen durch Art. 82 der preuß. Verfassung v. 30. 11. 1920, wonach die Rechte des Königs als des Inhabers des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Erlasse der einschlägigen Kirchengesetze drei von der Staatsregierung zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens übertragen wurden, nicht im Einklang mit der Reichsverfassung[126]). Denn hierdurch wurde wiederum, wie es vor der Revolution der Fall war, die oberste Kirchengewalt in die Hand der Staatsgewalt gelegt. Die Verbindung war noch eher enger wie früher[127]). Allerdings ist das erwähnte Gesetz von 1919 noch vor Inkrafttreten der Reichsverfassung ergangen. Es lag also nach Inkrafttreten der Reichsverfassung der preußischen Landesgesetzgebung ob, dieses Gesetz wieder zu beseitigen und die damit verbundene Einheit von Staat und Kirche aus der Welt zu schaffen. Endgültig nachgekommen ist der preußische Staat seiner Verpflichtung erst durch staatsgesetzliche Bestätigungen verschiedener Kirchengesetze, nach denen das Kirchenregiment in die Hände der einzelnen Kirchen gelegt wurde[128]).

§ 14.

Die allgemeine Rechtsstellung der Religionsgesellschaften.

Die Reichsverfassung will nach Art. 137 Abs. 1 die Trennung von Staat und Kirche herbeiführen. Folgerichtig betrachtet sie alle Religionsgesellschaften grundsätzlich als private Vereine[129]). Als solche unterstehen sie den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, und § 54 BGB.[130]) findet Anwendung. Sie sind also prinzipiell zunächst ohne Rechtspersönlichkeit. Es steht ihnen aber frei, und die Reichsverfassung garantiert ihnen in Art. 137 Abs. 4 das Recht, jederzeit die Rechtsfähigkeit gemäß §§ 21 ff. BGB. zu erwerben. Alle einschränkenden Sonderbestimmungen über die Rechtsform der Religionsgesellschaften sind beseitigt[131]). So ist

---

[125]) Schoen, Der Staat u. d. Rel.-Ges. S. 4 Anm. 8.
[126]) Schoen, Der Staat u. d. Rel.-Ges. S. 5; Giese, Das kirchenpol. System S. 37.
[127]) Berner, Das Kirchenregiment S. 30 ff.
[128]) vgl. die bei Giese, Staat u. Kirche, angeführten staatsgesetzlich bestätigten Kirchengesetze.
[129]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 496.
[130]) § 54 BGB.: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, . . ."
[131]) Anschütz, RV. S. 223, 205.

das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung in das Vereinsregister, das ihr nach den Bestimmungen des § 61 Abs. 2 BGB.[132]) zustand, nach den Vorschriften des Art. 124 Abs. 2 RV. gefallen. Denn dort ist ausdrücklich bestimmt, daß die Rechtsfähigkeit einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden darf, weil er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Auch Art. 84 EG. z. BGB.[133]) nebst Art. 13 der preuß. Verfassungsurkunde von 1850[134]) sind aufgehoben. Danach lag es ganz im Belieben des Staates, ob er den Religionsgesellschaften Rechtsfähigkeit verleihen wollte oder nicht, und es stand ihm sogar frei, die Verfassung der Gesellschaft zu regeln[135]). Der Staat konnte weiterhin die Religionsgesellschaft, der er das Recht einer juristischen Person verleihen wollte, mit einer solchen des Privatrechts völlig gleichstellen, aber auch in ihren Rechten beschränken oder sogar Rechte und Vorteile gewähren, welche sie vor den juristischen Personen des Privatrechts privilegieren.

Alle Erschwerungen des Erwerbes der Rechtsfähigkeit sind nun durch die Reichsverfassung, und zwar mit sofortiger bindend-rechtlicher Wirkung, beseitigt. Der Staat will — das ist das Bedeutendste der Neuerung — zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften grundsätzlich nicht mehr unterscheiden.

§ 15.

Die Assoziationsfreiheit.

a) Die Assoziationsfreiheit der Religionsgesellschaften.

Art. 137 Abs. 2 RV. gewährleistet die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und den Zusammenschluß mehrerer von ihnen innerhalb des Reichsgebietes. Auch dadurch greift die Reichsverfassung modifizierend in die kirchenrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Länder ein. Das Recht der Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften ist ein Glied in der Kette der allgemeinen Religionsfreiheit. An dem Begriff Religionsgesellschaft hat die Reichsverfassung nichts geändert. Wie bisher[136]) ist unter einer solchen die gesellschaftliche Organisation eines bestimmten Be-

---

[132]) § 61 Abs. 2 BGB.: „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein ... einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt."

[133]) Art. 84 EG. z. BGB.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann."

[134]) Art. 13 pr. VU.: „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

[135]) Anschütz, VU. f. d. Pr. St. S. 246.

[136]) vgl. preuß. Patent v. 30. 3. 1847, die Bildung neuer Rel.-Gesellsch. betr.

kenntnisses zu verstehen[137]). Nicht gehören darunter die Vereinigungen, die sich die Pflege und Verbreitung einer Weltanschauung wie des Atheismus, Pantheismus, Materialismus usw. zur Aufgabe machen. Denn für den Begriff des Bekenntnisses genügt nicht jeder Glaube, sondern nur ein solcher, welcher auf der Verehrung einer persönlichen Gottheit beruht[138]). Dies folgt aus dem Wesen der Religion, der Verbindung des Menschen mit Gott. Die Vereinigung zu solchen Religionsgesellschaften ist in einigen Ländern mannigfachen Schwierigkeiten begegnet. So war bis zum Jahre 1918 in Bayern die freie Vereinigung zu Privatkirchengesellschaften überhaupt untersagt[139]). Sie bedurften zu ihrer Organisation der Genehmigung des Königs, der auch über die etwaige Verleihung von Korporationsrechten entschied[140]). In Preußen hatte die Verfassung von 1850 nach Art. 12 die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistet. Sie unterlag nur den allgemeinen Vorschriften des Vereins- und Versammlungsrechts[141]). Trotzdem hat die Reichsverfassung auch für Preußen insoweit Änderungen gebracht, als die Beschränkungen der privaten Religionsgesellschaften in der Ausübung ihres Vereins- und Versammlungsrechts[142]) gemäß Art. 123, 124 in Verbindung mit dem Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 aufgehoben sind.

Nunmehr ist es gemäß Art. 137 Abs. 2 jeder Gruppe, die eine Lehre oder ein Bekenntnis verbreiten will, gestattet, sich frei zu organisieren und zu betätigen[143]). Jeder Unterschied zwischen christlichen und nichtchristlichen Bekenntnissen ist gefallen. Hat sich eine Religionsgesellschaft gebildet, so ist sie ein nicht rechtsfähiger Verein, der keinen anderen Bestimmungen untersteht als denen, die das bürgerliche Recht über private Vereine aufgestellt hat. Ob sie nun einen politischen Zweck nebenbei verfolgt oder nicht, sie ist nicht mehr verpflichtet, ihre Satzung und die Mitglieder des Vorstandes der Polizeibehörde mitzuteilen[144]). Ihre Versammlungen sind nicht anmeldepflichtig und unterliegen an sich nicht der polizeilichen Überwachung und Auflösung.

---

[137]) Schmitt, Die Selbstverwaltung S. 1.

[138]) Anschütz, Pr. Verf.-Urk. S. 202.

[139]) Seydel S. 113.

[140]) Seydel S. 117; §§ 26, 27 des Religions-Ediktes v. 26. 5. 1818 nach Hinschius, Allgem. Darst. S. 367.

[141]) Art. 29, 30 der Verf.-Urk. f. d. Pr. St. und dem zu ihrer Ausführung erlassenen Preußischen Vereinsgesetz v. 11. 3. 1850 und dem späteren Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908.

[142]) § 2 Abs. 3 Pr. VG. v. 1850 in Verbindung mit den vorhergehenden Bestimmungen verlangte von religiösen Vereinen, die nicht im Besitze von Korporationsrechten waren, Einreichung ihrer Satzung, Anmeldung der Versammlungen, die der politischen Überwachung und Auflösung unterlagen; dazu auch Kahl, Lehrsystem S. 343; E. d. OVG. 22, 409 ff.

[143]) Schoen, Der Staat u. die Rel.-Gesellsch. S. 28; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 140.

[144]) So Giese, RV. S. 329; Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 314; a. M. Kiesow in DJZ. 1919 S. 870 ff.

b) Die Assoziationsfreiheit der religiösen Vereine und Gesellschaften.

Dieses Recht des freien Zusammenschlusses und der freien Betätigung steht nach Art. 124 Abs. 1 Satz 3[145]) auch den von den Religionsgesellschaften streng zu sondernden religiösen Vereinen und Gesellschaften zu[146]). Zu ihnen gehören auch die sog. geistlichen Gesellschaften im Sinne des Art. 13 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Die Nationalversammlung hat zwischen den Begriffen „geistliche Gesellschaft" und „Religionsgesellschaft" ebenfalls unterschieden. Im Verfassungsausschuß wurde angeregt, die beiden Begriffe in einem Satze miteinander zu verbinden, um die gleichartige Rechtsstellung zu dokumentieren. Es ist dem aber widersprochen worden. Harnack[147]) führte aus, „er halte es nicht für sachlich, neben der Religionsgesellschaft einen so undefinierbaren Begriff wie den der geistlichen Gesellschaften in einem Atemzuge zu nennen. Dadurch, daß die religiösen Gesellschaften zum Teil mit der bestehenden Kirche nichts zu tun haben, zum anderen Teil nichts weiter als Einrichtungen der Kirche sind, würden zwei ganz verschiedene Begriffe zusammengeschweißt". So sind denn unter dem Abschnitt „Religion und Religionsgesellschaften" die geistlichen Gesellschaften nicht behandelt worden. Diese hat man unter den Bestimmungen der Reichsverfassung, die sich mit dem Gemeinschaftsleben beschäftigen, untergebracht. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Begriffe „Religionsgesellschaft" und „geistliche Gesellschaft" liegt meistens in den Spezialzwecken[148]) einer Konfession, die durch diese Gesellschaften verfolgt werden sollen; man denke an die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, die karitativen Vereine der evangelischen Kirche u. a. m. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche waren in der vorrevolutionären Zeit in mannigfacher Hinsicht rechtlichen Beschränkungen unterworfen[149]). Auch diesen hat die Reichsverfassung ein Ende bereitet.

So sind also auch die geistlichen Gesellschaften im Genusse voller Assoziationsfreiheit und nehmen nach ihrem Entstehen die Rechtsstellung

---

[145]) Giese, RV. S. 361; Anschütz, RV. S. 220, 221; Koeniger-Giese a. a. O. S. 215.

[146]) Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 496.

[147]) Harnack im VA. S. 203.

[148]) Anschütz, Pr. VU. S. 202.

[149]) Reichsgesetz v. 4. 7. 1872 (Ausschluß des Jesuitenordens aus dem Reichsgebiet und Verbot der Errichtung van Niederlassungen), aufgehoben durch RGes. v. 19. 4. 1917. Durch das preuß. Ges. v. 31. 4. 1875 wurden sämtliche Orden aufgehoben, durch Ges. v. 29. 4. 1887 bzw. 14. 7. 1880 einige wieder zugelassen. Die Wiederzulassung war in jedem Einzelfalle von der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abhängig. Mit ihr erlangten die Orden erst wieder Daseinsberechtigung, Korporationsrechte aber nur durch besonderes Gesetz gemäß Art. 13 der pr. VU. von 1850. — Vgl. dazu Anschütz, Pr. VU. S. 251/52.

nichtrechtsfähiger Vereine im Sinne des § 54 BGB. ein. Rechtsfähigkeit erlangen sie wie die Religionsgesellschaften und anderen Vereine durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Wegfall jeglichen Einspruchs der Verwaltungsbehörde[150]). Im übrigen besteht zwischen den Religionsgesellschaften und den geistlichen Gesellschaften und sonstigen religiösen Vereinen nur insofern ein Unterschied, als erstere, soweit sie es nicht schon sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts werden können, während den geistlichen Gesellschaften diese Möglichkeit reichsverfassungsmäßig nicht garantiert ist (Art. 137 Abs. 6 RV.)[151]).

c) Keine Vereinigungsfreiheit zu gesetzwidrigen Zwecken.

Die so gewährte Vereins- und Versammlungsfreiheit ist in einer Hinsicht begrenzt — und darin besteht Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht; die Vereinigung darf nicht zu Zwecken erfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Wäre dies der Fall, so könnte eine Auflösung des Vereins nach Maßgabe des insoweit noch bestehenden § 2 des Reichsvereinsgesetzes von 1908 von Staats wegen erfolgen[152]).

d) Gleichstellung der Religionsgesellschaften mit den übrigen Weltanschauungsvereinen.

Eine besondere Neuerung ist die Bestimmung der Reichsverfassung, daß alle Vereinigungen, die sich die Pflege und Verbreitung einer Weltanschauung, also auch der atheistischen, zur Aufgabe machen, den Religionsgesellschaften gleichgestellt werden (Art. 137 Abs. 7). Sie können dieselben Rechte wie die bestehenden Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erwerben. Die Gleichstellung dieser Weltanschauungsvereine mit den bisherigen privilegierten Landeskirchen wird aber insofern keine vollkommene, als ihnen im Rechtsleben nur hinsichtlich ihrer allgemeinen Stellung nach Art. 137 gleiche Rechte wie letzteren gewährt werden. Der besondere strafrechtliche Schutz des § 166 StGB. stände ihnen, auch wenn sie Korporationsrechte hätten, nicht zu[153]). Denn dieser beruht auf einer besonderen rechtlichen Basis, die dem Art. 137 RV. nicht innewohnt.

---

[150]) vgl. Ausführungen § 14.

[151]) Art. 2 Abs. 2 des bayerischen Konkordats von 1924 gibt auch den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche die Möglichkeit, die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den allgemeinen Bestimmungen zu erlangen.

[152]) Giese, RV. S. 329; Anschütz, RV. S. 204.

[153]) Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften S. 27; Anschütz, RV. S. 225; Kiesow S. 875.

§ 16.

Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften im allgemeinen.

Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung sagt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Dieser Satz findet sich in ähnlichem Wortlaut in den meisten deutschen Staatsverfassungen des vorigen Jahrhunderts[154]). Stellt nun Art. 137 Abs. 3 Satz 1 einen Rechtssatz oder nur einen Rechtsgrundsatz dar? „Mindestens in gewisser Beziehung" gehört diese Bestimmung zu den Sätzen der Grundrechte, welche unmittelbar und sofort anzuwendendes Recht enthalten[155]), nämlich soweit als ihre Durchführung seitens der Landesgesetzgebung keiner weiteren Regelung gemäß Art. 137 Abs. 8 bedürfe. Art. 137 Abs. 3 gibt also sämtlichen Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. In dem Ordnungsrecht liegt das Recht, selbst Recht zu bilden; das Verwaltungsrecht umfaßt die Regierungs- und Zuchtgewalt der Religionsgesellschaften[156]). Dieses Selbstbestimmungsrecht muß sich innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bewegen. Das Wort „alle" ist hier nicht adjektivistisch, sondern substantivistisch zu deuten. Die Ansicht, daß sich das Wort „alle" auf Religionsgesellschaften bezieht[157]), stößt auf inneren Widerspruch; denn es kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers, der grundsätzlich die Trennung von Staat und Kirche einführte, gelegen haben, von vornherein die Auferlegung von Beschränkungen in der Selbständigkeit allen Religions-

---

[154]) So: § 7 des Gesetzes des Großherzogtums Hessen v. 23. 4. 1875: „Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen." Art. 78 § 1 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes v. 22 11. 1852: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates." Preußen bestimmte in Art. 15 der VU. von 1850: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig . . .", hob aber durch Gesetz v. 18. 6. 1875 diesen Artikel sowie Art. 16, der den Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen freigab, und Art. 18, der das freie kirchliche Ämterwesen regelte, auf. An ihre Stelle sind die ogen. Kulturkampfgesetze getreten, die aber in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach und nach aufgehoben wurden. Endlich ist auch an § 17 Abs. 1 Art. 5 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 zu denken, der lautet: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Vgl. dazu Lempp S. 25/26.

[155]) Reichsgerichtsbeschluß, in Arch. f. öff. R. Bd. 42 Heft 3 S. 348—351.

[156]) Koeniger-Giese S. 223.

[157]) Poetzsch, RV. Art. 137 Anm. 5.

gesellschaften gegenüber zuzulassen[158]). Ebenso ist die Ansicht[159]), das Wort „alle" beziehe sich auf Vereine und Gesellschaften, irrtümlich. Die Materialien sprechen gegen diese Auffassung[160]). Mausbach erklärt: „Die Religionsgesellschaften stehen nur unter den Gesetzen, die für alle Personen, Vereine und Gesellschaften gelten."

Somit sind die Religionsgesellschaften in ihren Angelegenheiten selbständig, haben aber die für jedermann geltenden Staatsgesetze zu beachten. Der Staat muß seine Gesetzgebung derart einrichten, daß die Freiheit der Religionsgesellschaften grundsätzlich nur insoweit beschränkt wird, als dadurch in die Rechte aller Staatsangehörigen[161]) eingegriffen wird.

§ 17.

Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

a) Nach dem bayerischen Religionsedikt von 1818.

Das bayerische Religionsedikt von 1818[162]) unterschied zwischen äußeren und inneren kirchlichen Angelegenheiten. Nach § 38 rechnete es zu den rein kirchlichen Angelegenheiten die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisziplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienst bestimmten Gebäude und Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung. Alle anderen Angelegenheiten sind entweder gemischte oder rein staatliche, welche die Kirche allein nicht oder überhaupt nicht regeln kann.

b) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nach der preußischen Verfassung von 1850 und der Reichsverfassung von 1919.

Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 — wie die Reichsverfassung von 1919 — erwähnt den Unterschied zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften nicht. Sie gewähren

---

[158]) Mausbach, Kulturfragen S. 64 f.

[159]) Schmitt, Die Selbstverwaltung S. 24 ff.; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 498.

[160]) Mausbach, VA. S. 119, Pl. S. 1652.

[161]) Naumann, Pl. 1660 (D); Giese, RV. S. 362; Anschütz, RV. S. 221; Schoen, Der Staat S. 7 Anm. 11; Hubrich, Das demokr. Verf.-Recht S. 232; Lilienthal S. 12.

[162]) Niedner, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten S. 268.

ihnen das Recht, „ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten“ [163]). Diese erstrecken sich in der Hauptsache auf die Pflege und Ausübung der Religion und derjenigen Akte, die die Voraussetzung dafür schaffen [164]). In erster Linie gebührt den Religionsgesellschaften das Recht, Glauben, Lehre und Dogmen festzustellen, öffentlich zu vertreten und zu bekennen [165]). Der Staat kann nicht gegen eine Glaubenslehre vorgehen, mag sie auch von vornherein den herrschenden Anschauungen im Volke nicht entsprechen. Die Pflege und Verbreitung jeder Weltanschauung ist erlaubt, und der Staat kann keine einschränkenden Bestimmungen erlassen, soweit die Religionsgesellschaft ihre Lehren und Anschauungen mit den staatlichen Strafgesetzen nicht in Widerspruch bringt. Ebenso ist es eigene Angelegenheit einer Religionsgesellschaft, die Einrichtungen und die Form des Gottesdienstes und die Zahl der Feiertage zu bestimmen und zu regeln [166]). Auch hier dürfte ein Eingreifen des Staates nur möglich sein, wenn durch die Ausübung des Gottesdienstes andere Staatsangehörige in ihren Rechten beschränkt würden. So dürfte die Heilsarmee die Nachtruhe der Bürger nicht durch Blasmusik stören, auch wenn diese Übung sonst zu den gottesdienstlichen Verrichtungen der Religionsgesellschaft gehörte [167]). Denn durch eine solche Handlung würde ein Rechtssatz, der die Staatsbürger in der Nachtruhe schützt, überschritten werden. Die gottesdienstliche Handlung würde sich dann nicht mehr innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes halten.

Zu „ihren“ — der Religionsgesellschaften — Angelegenheiten gehört auch die Einrichtung ihrer Organisation, der Aufbau ihrer Verfassung und der Erlaß von eigenen Gesetzen [167a]); wenigstens grundsätzlich, soweit nicht Rechtswirkungen nach außen in Frage stehen. Eine Einmischung des Staates in diese Angelegenheiten — wie in die Art der Ausübung des kirchlichen Wahlrechts — darf nicht stattfinden [168]). Dagegen steht zu Art. 137 nicht in Widerspruch Art. 2 Abs. 1 des preußischen Gesetzes vom 8. 4. 1924, der bestimmt, daß Gesetze der evangelischen Landeskirchen vor ihrer Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen, damit dieser nach

---

[163]) Niedner, Der Begriff S. 244; vgl. auch Stutz, Kirchenrecht S. 405.
[164]) Lilienthal S. 26.
[165]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 223; Lilienthal S. 33.
[166]) Stutz, Kirchenrecht S. 405; Hinschius, Allgem. Darst. S. 283, betrachten eine etwa erforderliche Zustimmung zur Abhaltung eines Gottesdienstes als Ausfluß des Staatskirchentums.
[167]) Hatschek I S. 226.
[167a]) Kahl, Das Reichsgericht S. 119; Schoen, Der Staat S. 8; Hinschius, Allgem. Darst. S. 245; Lilienthal S. 34.
[168]) VA. 202 (Haußmann); 516 (Gröber); 518 (Mumm); Pl. 1645 (Mausbach); 1654 (Naumann); Lilienthal S. 35; RGE. in Zivils. 103, 94.

Abs. 3 Ziff. a und b ein Einspruchsrecht geltend machen kann, wenn das Kirchengesetz einem Staatsgesetz widerspricht oder zu dessen Durchführung staatliche Mitwirkung in Frage steht. Ein solcher auf dieser Grundlage erhobener Einspruch wäre voll berechtigt.

Es ist weiterhin ureigenste Angelegenheit jeder Religionsgesellschaft, ihre Gemeinden einzuteilen und die Formen der Gemeindebildung zu bestimmen[169]). Auch der Umstand, daß einigen Religionsgemeinschaften die Stellung öffentlichrechtlicher Korporationen eingeräumt ist und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde auf öffentlichem Rechte beruht, kann daran nichts ändern. Ein staatliches Mitwirkungs- und Genehmigungsrecht bei kirchlichen Gemeindebildungen und -Veränderungen könnte höchstens auf politischen Zweckmäßigkeitsgründen beruhen, hätte aber in der Reichsverfassung keine Stütze.

§ 18.

Freie Ämterbesetzung und Selbständigkeit in der Ausbildung der Religionsdiener.

a) Die Ämterverleihung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen.

Zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft gehört auch die Verleihung ihrer Ämter[170]). Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. sagt: „Sie — jede Religionsgesellschaft — verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Hiermit ist der Grundsatz ausgesprochen worden, die Religionsgesellschaften auf dem Gebiete des Ämterwesens frei gewähren zu lassen. Dies entspricht der grundsätzlich ausgesprochenen Regelung, die die Trennung von Staat und Kirche zum Ziele hat. Bestand bis zur Staatsumwälzung noch Streit, ob das Ämterwesen eine rein kirchliche oder eine gemischt kirchlich-staatliche Angelegenheit sei, so ist der Streit nach Inkrafttreten der Reichsverfassung zwecklos. Wohl hat die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung keine aktuelle, sondern nur dispositive Bedeutung, da eine weitere Regelung gemäß Art. 137 Abs. 8 erforderlich ist[171]). Jedenfalls

---

[169]) Marsson S. 256—258.

[170]) Lilienthal S. 35; Hinschius, Allgem. Darst. S. 293 ff.; v. Mohl S. 191, 221 ff.; Bluntschli S. 574. Anderer Ansicht: Stutz, K.-R. S. 405; Kahl, Lehrs. S. 282, 286; Riedner, Der Begriff S. 247; Friedberg, Die Gränzen S. 789 ff.

[171]) Anschütz, RV. S. 222; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsr. I S. 499; Koeniger-Giese S. 225; Giese, RV. S. 363; Bredt II, Neues evang. Kirchenr. S. 150. Anderer Ansicht: Schmitt, Die Selbstverwaltung S. 6 ff., der in Art. 137 Abs. 3 Satz 2 eine positiv bindende Rechtsvorschrift sieht.

soll aber eine Änderung der Rechtsverhältnisse, soweit sie dem reichsverfassungsmäßigen Grundsatz widersprechen, herbeigeführt werden.

In Preußen, auf dessen Verhältnisse der Kürze halber allein eingegangen werden soll, waren die Bestimmungen der fraglichen Art in Art. 18 der Verfassungsurkunde von 1850 enthalten. Dieser bestimmte: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." Preußen verzichtete also nach der Verfassung grundsätzlich auf die Beteiligung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, behielt sich aber eine solche vor einmal, wenn seine Mitwirkung auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln, vor allem den Vereinbarungen zwischen dem Staate und dem päpstlichen Stuhle beruhten; ferner wenn es sich um die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten handelte. Diese Rechtslage widerspricht nicht derjenigen, wie sie die Reichsverfassung von 1919 wünscht. Auch sie will nicht eine Beteiligung des Staates im Sinne dieser preußischen Verfassungsbestimmungen ausgeschaltet wissen. Es ist durchaus nicht verfassungswidrig, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nimmt[172]), Religionslehrer an öffentlichen Schulen, Geistliche an Strafanstalten, wenn nicht zu ernennen, so doch bei ihrer Anstellung durch die Kirchenbehörde entscheidend mitzuwirken. Denn hier stehen nicht allein Ämter der Kirche, sondern auch des Staates in Frage. Wo aber nicht mehr rein kirchliche Ämter zu besetzen sind und es sich also nicht mehr um rein kirchliche Angelegenheiten handelt[173]), steht einer Mitwirkung des Staates nichts im Wege, sie ist sogar geboten. Desgleichen ist es nicht als „Mitwirkung" im Sinne des Gesetzes anzusehen[174]), wenn die Staatsregierung auf Grund des „Breve Quod de fidelium" von 1821 oder des „Breve Re sacra" von 1827, freier Vereinbarungen zwischen Staat und katholischer Kirche, ein Einspruchsrecht gegenüber sog. personae minus gratae geltend macht. Denn in diesen Fällen handelt es sich um Rechte, die dem Staate von der Kirche selbst eingeräumt wurden.

Auch die Ausübung des Privatpatronatsrechtes bedeutet keine Mitwirkung im Sinne der Reichsverfassung. Diese sagt ausdrücklich: „Jede Religionsgesellschaft verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde." Das hindert also nicht, daß eine Privatperson dieses Recht der Mitwirkung für sich in Anspruch

---

[172]) Anschütz, Pr. VU. S. 357.

[173]) Giese, Das kirchenpol. System S. 45 f.; Anschütz, RV. S. 227; Lilienthal S. 28.

[174]) Schoen, Der St. u. die Rel.-Ges. S. 12; Bredt II, Neues evangel. Kirchenrecht S. 150; Anschütz, RV. S. 222; Preger, VA. S. 204; Schmitt, Die Selbstverwaltung S. 39.

nimmt[175]). Das gleiche hat aber vom Staate oder der bürgerlichen Gemeinde zu gelten, wenn diese das Recht eines Patrons ausüben; denn dann fungieren sie nicht als „Staat" oder „bürgerliche Gemeinde", sondern in gewisser Hinsicht auch als Privatperson. Im übrigen hat man von einer reichsverfassungsmäßigen Regelung der Privatpatronate abgesehen und die nähere Ordnung den Landesgesetzgebungen überlassen[176]).

b) Ist ein staatliches Einspruchsrecht gegen die Besetzung einer Pfarrstelle mit einer „persona minus grata" im Einklang mit der Reichsverfassung?

Sind nun aber Bestimmungen[177]), die einen staatlichen Einspruch gegen die Besetzung eines Pfarramtes mit Personen, die gewissen staatlichen Voraussetzungen nicht genügten, zuließen, mit der Reichsverfassung vereinbar? Ist dieses Vetorecht des Staates als ein Mitwirkungsrecht im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. aufzufassen? Die preußische Staatsregierung verneint die letzte Frage. Ihr Standpunkt wird in der Literatur vielfach geteilt[178]). Er ist jedoch rechtsirrtümlich. Ein vom Staate erhobener Einspruch gegen die Besetzung einer kirchlichen Stelle mit einer „persona minus grata" stellt wohl eine Mitwirkung dar. Wenn der Staat imstande ist, die Besetzung von kirchlichen Stellen auf irgendeine Weise zu verhindern, so wirkt er eben mit. Er kann durch sein Verhalten das der Kirche gewährte Selbstverwaltungsrecht illusorisch

---

[175]) Mausbach, Kulturfragen S. 66.

[176]) Koeniger-Giese S. 225. Art. 83 der Verfassung des Freistaats Preußen v. 30. 11. 1920: Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind; das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf.

[177]) In Preußen war der Kandidat für das Pfarramt dem zuständigen Oberpräsidenten zu benennen. Dieser konnte innerhalb 30 Tagen (§ 15 des Gesetzes v. 11. 5. 1873) Einspruch erheben, und zwar auf folgender Grundlage:

1. Dem Anzustellenden mußten die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen (Gesetz v. 11. 5. 1873 § 16); Preußen verlangte Abiturientenexamen und dreijähriges Universitätsstudium).

2. Der Anzustellende mußte aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sein. (Gesetz v. 29. 4. 1887 Art. 2 § 2.)

[178]) Anderer Ansicht: Anschütz, RV. Art. 137 Anm. 5; Brebt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 150 Anm. 1. Gleicher Ansicht wie oben: Schmitt, Die Selbstverwaltung S. 31 ff.; Mausbach, Kulturfragen S. 66; Lilienthal, S. 35 bzw. 57; RGE. in Ziv. 107, 290; Kahl, Das Reichsgericht S. 119. Vgl. a. § 18 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes die badische Verfassung betr. v. 21. 3. 1919, GVBl. 1919 S. 279 ff.: „Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen." — Ausdrücklich halten den Einspruch für ein Mitwirkungsrecht: Stutz, Kirchenrecht S. 407; Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 143 ff.; Knitschky, Staat u. Kirche S. 76 ff.

machen. Ob diese Mitwirkung sich nun in direkt positiver Form vollzieht, oder, wie in Preußen, in der Form eines negativ-wirkenden Vetorechts, ist gleichgültig. Auch Hinschius[178a]) bezeichnet das Einspruchsrecht als Mitwirkungsrecht, wenn es auch nach seiner Ansicht auf ein Minimum beschränkt ist. Gemäß dem zur damaligen Zeit herrschenden Rechtszustand hielt er dieses Recht für begründet. Dieser Standpunkt darf aber der heutigen Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden. Die Reichsverfassung stellt als Grundsatz den Satz auf: Jede Mitwirkung des Staates bei der Besetzung geistlicher Ämter soll fortfallen. Deshalb muß es der Kirche in jeder Hinsicht überlassen bleiben, ihre Stellen nach freiem Belieben zu besetzen. Auch gegen die Übertragung eines kirchlichen Amtes an einen Ausländer kann der Staat an sich keine Einwendungen geltend machen.

c) Die Ausbildung der Geistlichen.

Wie die Ämterbesetzung, so gehört auch die Vorbildung der Geistlichen und Religionsdiener zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft[179]). Es muß daher in ihrer Hand liegen, zu bestimmen, ob sie landesgesetzliche Vorschriften über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen als eigene anerkennen will[180]).

d) Das Ämterwesen in den evangelischen Landeskirchen Preußens.

Bezüglich des Ämterwesens in den evangelischen Landeskirchen Preußens ist noch bemerkenswert die Tatsache, daß in der vorrevolutionären Zeit die Beamten der kirchenregimentlichen Behörden, wie des

---

[178a]) Hinschius, Allgemeine Darstellung S. 295.

[179]) § 73 des württemb. Ges. über die Kirchen v. 3. 3. 1924 überläßt die Ausbildung der Geistlichen ganz den Religionsgesellschaften; Lilienthal S. 36.

[180]) So Art. 13 des bayerischen Konkordats von 1924. Hier verpflichtet sich die Kirche, in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen nur solche Geistliche zu verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen, das auch auf Grund privater Studien und an einer vom Staate anerkannten Privatanstalt erworben werden kann,

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des can. 1365 cod. jur. can. entsprechenden bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben. — Eine ähnliche Bestimmung enthält Abs. 2 des Art. 13 betreffend die Ordenskleriker.

Oberkirchenrats und der Konsistorien, die Eigenschaft von Staatsbeamten hatten[181]). Eine solche wohnt diesen Beamten heute nicht mehr inne[182]).

§ 19.

Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in der Ausübung der Zuchtgewalt gegenüber ihren Mitgliedern und ihren Dienern.

Eine Religionsgesellschaft, die nunmehr in der Lage sein soll, ihre Lebensordnung und Lebensweise selbständig zu regeln, muß auch auf ihre Mitglieder einwirken können, um sie zur Anhaltung bestimmter Lebensregeln zu veranlassen[183]). Demzufolge muß auch die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften eine gewisse Zucht- und Disziplinargewalt zugestehen.

a) Die Zuchtgewalt gegenüber den Laien.

Den Laien gegenüber können nur solche Zuchtmittel zur Anwendung gelangen, welche sich innerhalb des rein religiösen Gebietes halten, wie Beten, Fasten, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses usw. Strafen, welche das Vermögen, die bürgerliche Ehre und Freiheit der Person des Verurteilten betreffen, würden in die Machtsphäre des Staates hineingreifen[184]). Hier aber kann nur dieser mit seinen Machtmitteln befinden.

b) Die Zucht- und Disziplinargewalt gegenüber den Geistlichen.

Sind nun besondere Straf- und Zuchtmittel gegenüber den Geistlichen zulässig? Es ist davon auszugehen, daß diese Diener oder Angestellte einer Anstalt sind, der vom Staate das Recht verliehen ist, ihre Lehre und Lebensordnung selbst zu bestimmen. Sie sind daher verpflichtet, ihr geistliches Amt so zu verwalten und die Lehren der Kirche so weiterzugeben, als es mit den Aufgaben der Kirche vereinbar ist. Verletzen aber die Geistlichen diese Pflichten, so muß die Religionsgesellschaft in der Lage sein, gegen sie vorzugehen. Daß sie die den Laien gegenüber zulässigen Zuchtmittel auch den Geistlichen gegenüber anwenden kann, versteht sich von

---

[181]) Anschütz, Pr. VU. S. 327; RGE. in Str. 56, 227.

[182]) § 1 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangel. Landeskirchen v. 15. 10. 1924 (GesS. S. 607) lautet: „Die Beamten der evang. kirchl. Verwaltung, die nach der Neubildung der Kirchenbehörden im Dienste ihrer Landeskirche verbleiben, scheiden aus dem Staatsbeamtenverhältnis aus."

[183]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 301 f.; Kahl, Lehrsystem S. 286; Stutz, Kirchenrecht S. 405; Friedberg, Die Gränzen S. 809; Lilienthal S. 37.

[184]) Kahl, Lehrsystem S. 283.

selbst. Sie muß aber auch imstande sein, ohne vom Staate irgendwie gehindert zu werden, ihre Geistlichen und Angestellten aus ihrem Amte zu entfernen, sie zu degradieren und zu versetzen[185]). Insoweit müssen die Religionsgesellschaften wie jede private Vereinigung in der Lage sein, selbständig zu handeln. Ob sie ein geordnetes prozessuales Verfahren dieser Art Bestrafung vorangehen lassen oder nicht, ist ihre Sache. Sollen die Religionsgesellschaften in der Lage sein, ihre Ämter nur mit Persönlichkeiten zu besetzen, die ihnen behagen, so müssen sie auch die Möglichkeit haben, solche Personen, die den an sie gestellten Erfordernissen nicht entsprechen, zu entfernen. Diese Rechte können nicht dadurch gemindert werden, daß der Staat einigen Religionsgesellschaften, wie im § 21 dieser Abhandlung zu erläutern ist, die Rechte öffentlicher Korporationen verleiht. Denn wenn der Staat freie Ämterbesetzung zugesteht, so konzediert er sie allen Religionsgesellschaften, auch den öffentlichrechtlichen Korporationen[186]). Anders steht es aber mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften, die gegen ungehorsame Geistliche der öffentlichrechtlichen Korporationen Freiheits- und Vermögensstrafen zulassen und bezüglich der letzteren die staatliche Zwangsgewalt unter gewissen Voraussetzungen zur Verfügung stellen[187]). Hier steht nichts im Wege, wenn der Staat das kirchliche Disziplinarrecht beaufsichtigt. Denn die Kirche ist unter keinen Umständen befugt, die allgemeine Rechtsstellung des Staatsbürgers zu schmälern. Dies gehört nicht mehr zu ihren Angelegenheiten. Es ist daher im Einklang mit der Reichsverfassung, wenn Freiheitsstrafen nur mit Zustimmung des Verurteilten und Geldstrafen nur in gewisser Höhe vollstreckt werden dürfen. Auch kann staatlicherseits ein besonderes Verfahren für den Ausspruch solcher Erkenntnisse verlangt werden[188]).

c) Die Einwirkung auf die Staatsbürger bei Ausübung öffentlicher Rechte durch Androhung von Kirchenstrafen.

Wie steht es nun in folgendem Falle? Die katholische Kirche veranlaßt z. B. ihre Angehörigen unter Androhung von Kirchenstrafen, bei öffentlichen Wahlen ihre Stimme nur einer bestimmten politischen Richtung zu geben. Dieses Recht der Beeinflussung der Gemüter kann der Kirche

---

[185]) Lilienthal S. 38.

[186]) Lilienthal S. 74; Schoen, Der Staat S. 29.

[187]) vgl. preuß. Ges. vom 12. 5. 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und Gesetz vom 13. 5. 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Danach sind Vermögensstrafen gegen Geistliche im Disziplinarwege nur bis zur Höhe von 90 Mark zulässig. Freiheitsstrafen mit einer Höchstdauer von drei Monaten dürfen nur mit Einwilligung des Verurteilten vollstreckt werden.

[188]) Lilienthal S. 40, 75, 76. Bezüglich des vorrevolutionären Rechtszustandes vgl. Hinschius, Allgem. Darst. S. 304ff; v. Mohl S. 266ff.

nicht abgesprochen werden. Man kann der Kirche nicht verbieten, ihre Angehörigen anzuhalten, nur solchen Parteien die Stimme zu geben, die die sich für eine Ausgestaltung des staatlichen Lebens im kirchlichen Sinne einsetzen. Es gehört auch zu „ihren" Angelegenheiten, wenn sie dafür sorgt, daß ihre Angehörigen nicht Personen ins Parlament senden, die eine Gesellschaftsordnung herbeiführen wollen, welche im schroffsten Gegensatz zu den Zielen der Kirche steht. Wenn sie nun ihre Mitglieder für einen Verstoß gegen ihre Vorschriften mit rein kirchlichen Strafen belegt, so ist ein staatliches Gesetz damit nicht verletzt[189]). Denn die von der Verfassung gewährleistete Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis werden dadurch nicht gefährdet. Es steht ja jedem Kirchenmitglied frei, sich durch Austritt aus der Religionsgesellschaft seinen religiösen Verpflichtungen zu entziehen.

Hingegen braucht der Staat die Durchführung solcher Bestimmungen nicht zu dulden, wie sie in den can. 2333 und 2334 cod. jur. can.[190]) enthalten sind; denn hier geht die Kirche über den Kreis ihrer Angelegenheiten insofern hinaus[191]), als sie es unternimmt, Organe des freien Staates durch Drohung mit den schwersten Kirchenstrafen in ihren freien Entschließungen zu beeinflussen. Dieses Verhalten stellt aber nichts anderes als eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die allgemeinen Staatsgesetze dar, denen auch die Kirche unterworfen ist. So würde sie auch gesetzwidrig handeln, wenn sie ihre Mitglieder bei staatlicherseits eingeführter Wahlpflicht zur öffentlichen Wahlenthaltung auffordern würde.

§ 20.

Die Vermögensverwaltung.

a) Im allgemeinen.

In der Nationalversammlung ist der Gedanke vertreten worden, die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in gewisser Weise durch die Verfassung zu beschränken. So sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Religionsgesellschaften verbietet, die Rechte der Mitglieder nach der Höhe der Beiträge abzustufen. Der Antrag hat in der Verfassung keine Aufnahme gefunden. Und mit Recht. Wie durch die Satzungen eines Vereins die Mitgliedschaftsrechte für jeden einzelnen verschieden festgesetzt werden können, so muß dies auch durch diejenigen der Religionsgesellschaften statthaft sein.

---

[189]) Anders Lilienthal S. 40; vgl. auch Hinschius, Allgem. Darst. S. 302.

[190]) zitiert auf S. 7.

[191]) Lilienthal S. 30; Stutz, Der Geist S. 118.

Nun bestehen in den deutschen Ländern Bestimmungen, die sich auf die kirchliche Vermögensverwaltung beziehen. Diese ist grundsätzlich eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften[192]). Denn die Religionsgesellschaften benötigen wie jeder anderer Verein des bürgerlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer materiellen Grundlage. Ihnen ist daher von Staats wegen das Recht zu sichern, von ihren Mitgliedern in finanzieller Hinsicht diejenigen Opfer zu verlangen, die zu bringen sie für erforderlich halten. Daß die Religionsgesellschaft die von den Gläubigen aufgebrachten Mittel auch für den bestimmten Zweck verwendet, dafür müssen die Mitglieder selber sorgen.

b) Die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Anders ist der Rechtszustand bei denjenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Diesen verleiht die Reichsverfassung ausdrücklich das Recht zur Steuererhebung nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen. Dieses Recht ist dann ein öffentliches, das mit administrativem Zwang verwirklicht werden kann. Wenn aber der Staat gewissen Religionsgesellschaften eine derartige Sonderstellung einräumt, ist er auch berechtigt, diesen Rechten insoweit besondere Pflichten entgegenzustellen, als das durch die Übertragung öffentlichrechtlicher Befugnisse begründete Interesse geht[193]).

Die staatliche Einmischung in diesen Zweig der kirchlichen Verwaltung darf aber nicht weiter gehen als bis zur Prüfung der Frage, ob der kirchlicherseits erlassene Steuerbeschluß die den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen entsprechende Höhe überschreitet oder nicht[194]). Eine allgemeine und dauernde Beaufsichtigung oder Kontrolle der kirchlichen Vermögensverwaltung darf nicht stattfinden. Denn die Vermögensverwaltung ist auch hier für die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften eigene Angelegenheit, und zu der Vermögensverwaltung gehört auch die Erhebung von Abgaben. Nur weil diese Erhebung ein öffentlicher Akt ist, der keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, der Staat aber andererseits seine Vollstreckungsgewalt zur Verfügung stellt, steht ihm auch das Recht der Nachprüfung des beanstandeten Steuerbeschlusses hinsichtlich seiner Höhe zu. Der Staat hat das Recht, die Vollstreckung eines solchen kirchlichen Steuerbeschlusses abzulehnen, wenn die staatlichen Interessen durch zu starkes Anziehen der Steuerschraube gegenüber dem einzelnen Staatsbürger

---

[192]) Niedner, Der Begriff S. 245; Lilienthal, S. 41; Giese, Das kirchenpol. System S. 14. Anderer Ansicht: Hinschius, Allgem. Darst. S. 316. Stutz, Kirchenrecht S. 405; Kahl, Lehrsyst. S. 287; letztere halten die kirchliche Vermögensverwaltung für eine gemischt kirchlich-staatliche Angelegenheit. Auch v. Mohl S. 244 ff. hält die Vermögensverwaltung für eigene kirchliche Angelegenheit, läßt aber zur Sicherung ihrer Gesetzmäßigkeit staatliche Eingriffe zu.

[193]) Lilienthal S. 77.

[194]) Lilienthal S. 78.

gefährdet werden[195]). Der Staat darf aber nicht auf diesem Wege gleichzeitig in die kirchliche Vermögensverwaltung eingreifen, um etwa die Verwendung des Kirchenvermögens zu überwachen.

c) Landesgesetzliche Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung.

So ist es auch nicht im Sinne der Reichsverfassung, eine Beteiligung von Laienelementen bei der Erledigung der laufenden kirchlichen Vermögensverwaltung zu verlangen. Dementsprechend steht auch im Widerspruch zur Reichsverfassung das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24. 7. 1924 (GesS. 1914 Nr. 43 S. 585 ff.), das die Verwaltung den Kirchenvorständen, Organen, die durch dieses Gesetz bezw. entsprechende frühere Gesetze geschaffen wurden, überträgt[196]). Ebenso ist m. E. unwirksam Art. 2 Abs. 30 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 8. 4. 1924, wonach gegen ein Kirchengesetz staatlicherseits Einspruch erhoben werden kann, wenn die Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derart abgeändert sind, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird. Ebenfalls widersprechen der Reichsverfassung §§ 15, 19 Ziff. 2, 21 Ziff. 2, 20 Satz 2, 22, 24 des württembergischen Gesetzes über die Kirchen v. 3. 3. 1924[197]) und auch Art. 3 und 4 des bayerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes v. 27. 7. 1921[198]). Es ist auch nicht zulässig, die Verwendung des Kirchenvermögens zu beaufsichtigen. Die Kirchen müssen in dieser Hinsicht genau so frei sein wie alle anderen Organisationen im Staate. Die Ansicht, der Staat als „Bewahrer der Rechtsordnung" habe dafür zu sorgen, daß das Vermögen der Religionsgesellschaften seinen bestimmten dauernden Zwecken zugeführt und ihnen erhalten bleibe, geht fehl[199]). Dann müßte gegenüber sämtlichen Korporationen eine solche Aufsicht Platz greifen. Da eine solche jedoch nicht existiert, müßte die Beanspruchung dieser gegenüber den Religionsgesellschaften ihre rechtliche Geringerstellung bedeuten, was nicht im Sinne der Verfassung liegt. Dementsprechend stehen auch im Widerspruch zu den Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 6 Abs. 1 Ziff. 5 des preuß. Gesetzes, betr. die Kirchenverfassungen v. 8. 4. 1924 und insbesondere auch § 15 Ziff. 3 des preuß. Ges. „über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens"

---

[195]) Schmitt, Die Selbstverwaltung, S. 45; Lilienthal S. 78.
[196]) Lilienthal S. 80 Anm. 305, S. 78 Anm. 295.
[197]) Text bei Giese, Staat u. Kirche, S. 276/77; vgl. auch Sartorius, Die Entwicklung S. 403.
[198]) Text bei Giese, Staat u. Kirche S. 306/07.
[199]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 317; Kahl, Kirchenhoheit S. 574 f.

v. 24. 7. 1924, wonach die Beschlüsse über Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken der staatlichen Genehmigung bedürfen[200]). Dasselbe gilt von Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezw. § 15 Ziff. 1 und 4 der letzterwähnten Gesetze, welche die Genehmigung der Staatsbehörde voraussetzen für Beschlüsse, welche die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, betreffen und welche Sammlungen anordnen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden sollen.

B. Durchbrechungen des Grundprinzips.

Der in der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche wird durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen.

§ 21.

Die öffentlichrechtliche Korporationsfähigkeit der bisherigen Landeskirchen bleibt erhalten.

Die wichtigste Durchbrechung stellt Abs. 5 des Art. 137 dar. Danach bleiben die bisherigen Landeskirchen, in Preußen die katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Öffentlichrechtliche Befugnisse, vor allem die Disziplinar- und Finanzgewalt, stehen ihnen zu Gebote, und ihre Verwaltungsstellen sind Behörden des öffentlichen Rechts[201]).

a) Der Begriff und die rechtliche Natur der öffentlichrechtlichen Korporationen.

Der Begriff und die rechtliche Natur der sog. öffentlichrechtlichen Korporationen ist sehr bestritten. Schon in der vorrevolutionären Zeit und Literatur sind die mannigfaltigsten Ansichten vertreten. Die Kirchen sind öffentliche Korporationen oder „Anstalten des öffentlichen Rechts, weil sie innerhalb eines vom Staate offen gelassenen Gebietes eine von demselben unkontrollierte obrigkeitliche Gewalt frei auszuüben befugt sind[202])". Die Kirche ist öffentliche Korporation dadurch, „daß sie durch

---

[200]) Lilienthal S. 42; Text des Gesetzes bei Giese, Staat u. Kirche S. 287.

[201]) Nicht im strafrechtlichen Sinne; vgl. RGStr. Bd. 47 S. 50; Schoen, Der Staat S. 19; VA. S. 192; Anschütz, RV. S. 223; Giese, RV. S. 363; Giese, Das kirchenpolitische System S. 46/47; Koeniger-Giese S. 228 f.; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 177 ff.; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 496/97.

[202]) Hinschius, Allgem. Darst. S. 251 ff., besonders 261, auch 363 ff.

Rechtssätze dem Staat als ethisch gleichwertig gesetzt ist“ [203]). Oder öffentliche Genossenschaft ist diejenige, „welche kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist“; die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Korporationen sei nur ein Ausdruck für das System des polizeilichen Staatskirchentums und infolgedessen als zusammenfassendes Prinzip für das Verhältnis des Staates zur Kirche überhaupt nicht zu verwenden [204]). Weiter: die öffentliche Korporationsqualität der Kirchen kann nicht aus „den einzelnen Positionen des kirchlichen Verhältnisses zum Staat“, sondern nur aus dem allgemeinen Ergebnis abgeleitet werden, „daß der Staat die kirchliche Rechtslage gestaltet hat, nicht im Interesse der individuellen einzelnen kirchlichen Korporationen, sondern in seinem eigenen, im Gesamtinteresse, daß er die Kirchen als Potenzen des öffentlichen Rechts behandelt“ [205]). Zorn [206]) vertritt die Ansicht, daß „ein allgemeines Prinzip von juristischer Brauchbarkeit für das Landeskirchentum sich nicht gewinnen läßt“ und der Versuch, ein solches in dem Begriffe der Korporation des öffentlichen Rechts zu finden, deshalb „nicht als gelungen angesehen werden kann, weil das juristisch entscheidende Moment, nämlich die durch Staatsgesetz geforderte und gesicherte, eventuell erzwungene Zugehörigkeit des einzelnen zur Korporation, wie bei den Deichgenossenschaften, Berufsgenossenschaften, Zwangsinnungen, obligatorischen Krankenkassen, Unfallversicherungsverbänden u. a. m., fehlt“. Schließlich ist Kahl [207]) der Ansicht, daß der Begriff der „öffentlichen Korporation in seiner Anwendung auf die Kirche unsicher, ungleich, undefinierbar und irreführend sei, Geistliches und Weltliches konfundierend. Er sei zu eng, insofern er zwar einen Hinweis auf die Privilegierung der Kirchen im öffentlichen Leben, nicht aber auch auf die besondere Unterordnung derselben unter die Staatsaufsicht enthalte. Der Begriff sei zu weit, insofern er nach seiner geschichtlichen Entwicklung das Merkmal der öffentlichen Religionsübung einschließe, welche gegenwärtig nicht mehr ein allgemeines Vorrecht der Kirchen bilde. Kahl schlug den Ausdruck „qualifizierte Korporation“ vor. Damit sollte ausgesprochen sein, daß alle Kirchen Korporationen seien, sich aber unterschieden durch bestimmte Qualitäten von allen übrigen mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften. Es sei offen gelassen, welche Qualitäten dies seien. Generell beständen sie in gewissen Vorzugsrechten und gewissen Beschränkungen. Das Einzelne könne nur aus der Landesgesetzgebung entnommen werden. Anschütz [208]) lehnt ebenfalls den Begriff der öffentlichrechtlichen

---

[203]) Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche S. 157 ff., bes. 170 ff.
[204]) Rosin S. 3, 7, 13 f., 35 f.
[205]) Friedberg, Evang. Verfassungsrecht S. 34 ff.
[206]) Zorn, Lehrbuch S. 220 f.
[207]) Kahl, Lehrsystem S. 340.
[208]) Anschütz, Preuß. Urk. S. 300 f.

Korporationen für die Kirchen ab, weil die Gliedstellung im Staat das Wesen der öffentlichrechtlichen Korporation ausmache. Das sei bei den bürgerlichen Gemeinden usw. der Fall, nicht aber bei den Kirchen, deren „Verhältnis zum Staat nicht Organschaft in ihm bedeute, und deren Wirkungskreis nicht Stück, sondern Gegenstück des staatlichen Wirkungskreises sei".

Indessen ist der Begriff und die rechtliche Natur der öffentlichrechtlichen Korporationen bis heute bestritten geblieben[209]). Auch die Nationalversammlung[210]) ist sich über den Begriff nicht einig und klar geworden. Kahl[211]) hat dahin präzisiert:

1. Der Staat gestatte den öffentlichrechtlichen Körperschaften gegenüber ihren Angestellten und Mitgliedern die Ausübung gewisser obrigkeitlicher Rechte;

2. sie genießen in besonderer Weise staatlichen Schutz;

3. sie stehen unter besonderer Staatsaufsicht, die intensiver sei als gegenüber den anderen im Staate befindlichen Organisationen.

Die Nationalversammlung hat aber davon abgesehen, den Begriff „öffentlichrechtliche Körperschaften" durch Definition in der Verfassung oder in den Motiven klarzulegen. Man hat sich damit begnügt, in Abs. 5 des Art. 137 auszusprechen: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren . . ." Die nähere Bestimmung von Begriff, Inhalt und Umfang der öffentlichrechtlichen Körperschaft hat man der Landesgesetzgebung überlassen[212]).

Auch die neueste Literatur[213]) vertritt den Standpunkt, daß — wie Bredt sagt — „mit einem allgemein gültigen Begriffe der öffentlichrechtlichen Körperschaft nicht gerechnet werden könne", und daß das Landesrecht von sich aus bestimmen müsse, was eine öffentlichrechtliche Körperschaft sei und welche Rechte ihr zuständen. So schützt denn die Reichsverfassung, abgesehen vom Besteuerungsrecht, nur die Stellung der bisherigen Landeskirchen als öffentlichrechtliche Korporationen an sich[214]); die Regelung aller sonstigen Rechte und Pflichten ist der Landesgesetzgebung überlassen.

---

[209]) Lilienthal S. 63.

[210]) VA. S. 192ff., bes. Abg. Katzenstein S. 201, vgl. auch Israel S. 35ff.

[211]) VA. S. 195.

[212]) VA. Gröber S. 200; Heinze S. 200; Zweigert S. 201; Mausbach Pl. 1645; vgl. auch Naumann, VA. S. 200, Pl. S. 1684.

[213]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 177ff., 206; Koellreuter, Rechtsgutachten S. 238ff.; Giese, Kirchenpolitisches System S. 39.

[214]) Koellreuter, Rechtsgutachten S. 240; Schoen, Der Staat und die Rel.-Ges. S. 16, der der Ansicht ist, der Ausdruck öffentlichrechtliche Körperschaft für die Kirchen habe nur politische, keine rechtliche Bedeutung.

b) Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Fest steht jedoch im allgemeinen, daß die Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, in dieser Eigenschaft eine besonders privilegierte Rechtsstellung innehaben[215]), andererseits aber auch einer gewissen Staatsaufsicht unterworfen sind[216]). Wie muß sich nun diese Staatsaufsicht auswirken? Kann sie insbesondere die Grenzen des Art. 137 Abs. 3 RV. überschreiten? Die Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in eigenen Angelegenheiten bleibt durch die Bestimmungen des Abs. 5 Art. 137 prinzipiell unangetastet. So denkt auch das Reichsgericht[217]), wenn es sagt: „Indem diese Vorschrift" — Art. 137 Abs. 3 Satz 1 — „den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung." Diese ist also damit als eigene Angelegenheit bezeichnet. Die Ansicht des Reichsgerichts entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, denn es ist nicht gut möglich, daß Männer wie Naumann und Gröber die Selbständigkeit, die sie allen anderen Religionsgesellschaften zubilligten, denjenigen Religionsgesellschaften, deren Wohl und Wehe ihnen am meisten angelegen war, um den Preis der öffentlichrechtlichen Korporationsqualität versagen wollten[218]).

So versteht es sich auch von selbst, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann, die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts in ihrer Lehre, ihrem Gottesdienste und in der Ausbreitung ihres Glaubens zu beaufsichtigen. Denn das war schon lange vor der Reichsverfassung unter anderen Systemen nicht der Fall. Jede Religionsgesellschaft war in dieser Hinsicht frei und unbehindert[219]). Um so mehr kann bei der nunmehrigen grundsätzlichen Einführung des Trennungsprinzips eine derartige Beschränkung der Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts nicht in Frage kommen. Nur auf dem Gebiete der Disziplinar-

---

[215]) Schoen, Der Staat S. 16; Meurer, Die Kirchenfrage S. 384; Lilienthal S. 64; vgl. auch Kahl, Lehrsystem S. 337 ff.

[216]) Kahl in der Sitzung der Nationalversammlung v. 18. 7. 1919: „Diese Staatsaufsicht ist das notwendige Korrelat dazu, daß die Kirchengesellschaften öffentliche Korporationsfähigkeit haben"; vgl. auch Pl. 1647.

[217]) Beschluß des RG. v. 26. 10. 1921, Arch. f. öff. R. 42 Heft 3 S. 348 f.

[218]) Lilienthal S. 74.

[219]) vgl. dazu Schulze-Gävernitz S. 456; Gierke, Die Genossenschaftstheorie S. 166; Schoen, Das evang. Kirchenrecht S. 172; Georg Jellinek, System S. 273 f.; Anschütz, Preuß. VU. S. 300; Rosin, Das Recht S. 39; Hinschius, Allgem. Darst. S. 254; Friedberg, Die allgem. rechtl. Stellung der evang. Kirche S. 18 ff.; Meurer, Die juristischen Personen S. 335; Lilienthal S. 65.

und Finanzgewalt ist — wie in den §§ 18, 19 der Ausführungen des näheren dargetan — in dem dort geschilderten Umfange eine über den allgemeinen Rahmen der staatlichen Vereinshoheit hinausgehende besondere Staatsaufsicht zulässig und statthaft. Im übrigen sind auch die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts keiner besonderen Staatsaufsicht unterworfen [220]).

Es ist auch nicht richtig, gemäß dem angeblichen Grundsatz der Korrelativität von Rechten und Pflichten für die den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts gewährten Privilegien eine allgemeine und besonders geartete Staatsaufsicht zuzulassen [221]). Alle subjektiven öffentlichen Rechte sind nicht von vornherein rechtlich bedingt durch ein gleiches Maß von Pflichten, sondern sie beruhen auf der Persönlichkeit als solcher, unabhängig von besonderen Pflichten. Läßt der Staat jedem Recht eine Pflicht folgen, so mag er sich vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, von politischen Gründen leiten lassen, rechtlich fundiert ist diese Handlungsweise nicht [222]).

Eine besondere Staatsaufsicht ist auch nicht aus dem Grunde erforderlich, weil die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts als solche autonomes Recht setzen [223]). Dieses ist nicht zu vergleichen mit demjenigen der Kommunen. Sie erfüllen staatliche Aufgaben, die Religionsgesellschaften hingegen nicht [224]). Ihr Recht ist „seiner ganzen Entstehung und historischen Entwicklung nach etwas Autogenes" [225]), mag auch seine zwangsweise verpflichtende Kraft auf der staatlichen Norm beruhen. In diesem Moment liegt wohl letzten Endes die über Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in gewisser Beziehung zulässige besondere Staatsaufsicht begründet. Das von diesen Gesellschaften erzeugte Recht bedarf zu seiner zwangsweisen Durchführung der staatlichen Mitwirkung. Der Staat leiht aber seinen Arm zur Vollstreckung kirchlicher Akte nur unter bestimmten Voraussetzungen. Den Religionsgesellschaften steht es frei, die staatliche Hilfe anzunehmen oder abzulehnen. Bedienen sie sich aber ihrer, so müssen sie sich eine gewisse Staatsaufsicht gefallen lassen [226]).

---

[220]) Kahl, Pl. 1647.

[221]) Das will anscheinend Anschütz, RV. Art. 137 Anm. 4 S. 222.

[222]) So Lilienthal S. 68; and. Ansicht Schoen, Der Staat S. 20 f., 21, dieser meint: wenn der Staat einer Korporation öffentlichrechtliche Befugnisse und Privilegien verleihe, so müsse er sie wegen der gesteigerten Wirkungen, welche ihr rechtliches Ausleben erzeugen könne, auch anders beaufsichtigen als die Korporationen und Vereine, die nur privatrechtliche Stellung haben. Damit hat Schoen, wie Lilienthal richtig sagt, nur seine politische, rechtlich nicht begründete Ansicht ausgesprochen.

[223]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 227 ff., bes. 233. — Autonomie ist die Fähigkeit, Rechtsregeln aufzustellen, welche vom Staate als solche anerkannt und event mit Hilfe der Staatsgewalt durchgeführt werden.

[224]) Lilienthal S. 69.

[225]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 230, 231.

[226]) Lilienthal S. 69/70.

c) Sämtliche Religionsgesellschaften können die gleichen Rechte wie die bisherigen Landeskirchen erlangen.

Die Bestimmung des Satzes 1 Art. 137 Abs. 5 stellt an sich eine Bevorzugung derjenigen Religionsgesellschaften dar, die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts waren. Diesem Zustand will die Reichsverfassung wieder abhelfen. Sie läßt deshalb auch allen anderen Religionsgesellschaften die gleichen Rechte übertragen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 Abs. 5 Satz 2). Die restlose Beseitigung des sogen. „jus reformandi" — soweit von einem solchen überhaupt noch gesprochen werden kann — soll durch diese Vorschrift gefördert werden. Denn jede Religionsgesellschaft muß, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht, den bisherigen Landeskirchen völlig gleichgestellt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Landesgesetzgebung außerstande sei, die mit der öffentlichen Korporationsqualität verbundenen Privilegien im allgemeinen zu verringern; sie dürfte aber nur alle Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts gleichmäßig treffen [227]).

§ 22.

Das „jus advocatiae" besteht fort.

Eine weitere Ausnahme von dem Trennungsprinzip stellen die Vorschriften der Art. 139, 140 und 141 der Reichsverfassung dar. Hier soll die schützende Kirchenhoheit des Staates, das „jus advocatiae", in gewisser Hinsicht aufrechterhalten werden [228]).

Zunächst bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage gesetzlich geschützt. Sie sollen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gewidmet sein (Art. 139 RV.). Die strafrechtlichen Schutzvorschriften (§ 366 Nr. 1 StGB.) bleiben danach bestehen, ebenso die diesbezüglichen Polizeivorschriften. Des weiteren soll nach Art. 140 den Angehörigen der Wehrmacht Gelegenheit zu Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährt werden. Damit ist eine dem § 618 Abs. 2 BGB. analoge Verpflichtung für den Staat festgelegt worden [229]). Kein Religionsbekenntnis darf hierbei bevorzugt werden [230]). Endlich soll auch den Re-

[227]) Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht I S. 232; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht S. 497; Schoen, Der Staat S. 30; Koeniger-Giese S. 223 f. Dagegen glaubt Anschütz, RV. S. 224, die Religionsgesellschaften, welche den entsprechenden Voraussetzungen genügten, brauchten nur als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden, und es brauchte ihnen nur das Besteuerungsrecht verliehen zu werden.

[228]) Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I S. 501.

[229]) Anschütz, RV. S. 227.

[230]) Giese, RV S. 370.

ligionsgesellschaften Gelegenheit zur Ausübung der Seelsorge und des Gottesdienstes in Staatsanstalten geboten werden, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist (Art. 141). Ob dies der Fall ist, entscheidet die Anstaltsleitung [231]). Inwieweit sie im einzelnen die religiösen Interessen befriedigt, ist ihre Sache. Es genügt allein die Zulassung einer Religionsgesellschaft zu gottesdienstlichen Verrichtungen.

§ 23.

Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.

a) Die allgemeine Rechtsgrundlage.

Art. 138, 173 RV. bestimmen, daß die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bis zur Ablösung, welche nach einem vom Reiche aufzustellenden Grundgesetz zu erfolgen haben wird, bestehen bleiben [232]). Die Kirchen haben also einen Anspruch darauf, aus Staatsmitteln finanziell dotiert zu werden. Rechtsgrund bilden vor allem § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 [233]) und die in Ausführung des Gesetzes ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen [234]). Weiterhin

---

[231]) Anschütz, RV. S. 227.

[232]) Schoen, Der Staat S. 13ff.

[233]) § 35 RDH. lautet: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Konfessions-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen." Koeniger-Giese will nur einen moralischen Anspruch der Kirchen aus § 35 RDH. ableiten, jedoch sieht das Reichsgericht in § 35 eine staatliche Verpflichtung begründet (Urt. v. 3. 3. 1920 bei Schmitt, Die Ablösung, a. a. O. S. 35 Anm. 6). § 35 RDH. hat seine Rechtsgrundlage in den Säkularisationen überhaupt, also auch denjenigen der Reformationszeit und der späteren Zeit, wo infolge des landesherrlichen Kirchenregiments und des Aufgehens der Kirche in den Staatsorganismus auch das evang. Kirchengut eingezogen wurde (Zorn, Das neue bayerische Konkordat Sp. 297).

[234]) Edikt über die Einziehung sämtlicher Güter in der Monarchie v. 30. 10. 1810 (GS. S. 32). Dieses bestimmt in § 4: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien sorgen." Vgl. Heckel S. 281ff. Ob die preußische Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms III. v. 25. 9. 1834, betr. die kirchlichen Dotationsansprüche aus der Säkularisation als Gesetz oder nur

kommen als Rechtsgrundlage der Staatsleistungen in Betracht die auf Grund von Vereinbarungen mit den Kirchen erlassenen Staatsgesetze [235]), schließlich auch ungeschriebene Rechtstitel [236]).

Ob durch die Bestimmungen der Art. 138, 173 RV. auch gleichzeitig der ordentliche Rechtsweg gesichert ist, erscheint zweifelhaft [237]). Die Reichsverfassung will nur die Staatsleistungen usw. als solche gewährleisten. In welcher Weise die Durchführung dieses Schutzes erfolgt, bleibt landesgesetzlicher Regelung überlassen [238]).

b) Keine Temporaliensperre möglich.

Im einzelnen würde eine Einführung der sog. Temporaliensperre oder eine allgemeine Einstellung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, wie sie in Preußen das Gesetz vom 22. 4. 1875 zuließ, den Bestimmungen der Reichsverfassung widersprechen; denn mit dem Verbot der Ablösung vor Erlaß des entsprechenden Reichsgesetzes dürfte auch das Verbot für die Landesgesetzgebung verbunden sein, die Staatsleistungen aus bestimmten Gründen zu sperren [239]). Es muß nämlich daran festgehalten werden, daß die Staaten verpflichtet sind, die Kirchen zu dotieren. Dieser Verpflichtung kann der Staat — auch vorübergehend — sich nicht dadurch entziehen, daß er unter Hinweis darauf, die Kirche oder ein Religionsdiener habe in diesem oder jenem Falle den staatlichen Gesetzen zuwidergehandelt, die Staatsleistungen sperrt.

c) Gewährleistung des Eigentums der Religionsgesellschaften und der religiösen Vereine.

In Abs. 2 des Art. 138 werden den Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen das Eigentum und andere Rechte an den für Kultus-,

---

als Verwaltungsinstruktion anzusehen ist, wird bestritten. Letztere Ansicht vertritt Triepel im Arch. f. öff. R. N. F. 5 S. 211, sowie der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (Urt. v. 12. 5. 1923 im Pr. VerwBl. 45, 42 ff. und Urt. v. 20. 10. 1923 im Pr. VerwBl. 45, 355 ff.), dagegen messen der Order Gesetzeskraft bei: das Reichsgericht in mannigfachen Entscheidungen (97, S. 170; 101 S. 110; 104 S. 338) und Otto Fischer im Arch. f. kath. KR. S. 37 ff. u. a.

[235]) Das bayerische Konkordat von 1817, die Bullen „de salute animarum" von 1821 für Altpreußen, „impensa romanorum pontificum" von 1824 für Hannover, „ad dominici gregis" für die oberrheinische Kirchenprovinz. Über das bayerische Konkordat und die Protestantenverträge von 1924 vgl. Ausführungen § 27.

[236]) Anschütz, RV. S. 226.

[237]) Schmitt nimmt dies an — nach Fischer a. a. O. S. 128.

[238]) Indes herrscht auch landesrechtlich Streit darüber, ob für Dotationsansprüche aus der Säkularisation der ordentliche Rechtsweg offen ist; bejaht von Otto Fischer S. 80 ff., ebenso vom RG. 67 S. 393; 70 S. 81; 75 S. 4; Juristische Wochenschrift 1923 S. 78, Juristische Wochenschrift 1925 S. 2436 ff.; — verneint vom Pr. Kompetenzkonfliktsgerichtshof, Urt. v. 12. 5. 1923 (vgl. Anm. 234).

[239]) Anderer Ansicht Koeniger-Giese S. 238.

Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen garantiert[240]). Hierzu gehören auch die katholischen theologischen Konvikte und Priesterseminare[241]). Eine Säkularisation, wie sie in Preußen nach Aufhebung des Art. 15 der Pr. VU. von 1850[242]) im Wege des einfachen Staatsgesetzes erfolgen konnte, ist nunmehr ausgeschlossen. Eine grundlegende Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand! Auch der Umstand, daß selbst den religiösen Vereinen Eigentum usw. garantiert wurden, stellt eine Neuerung gegenüber früheren Vorschriften dar. Allerdings bleiben auch die Religionsgesellschaften vor einer Enteignung auf Grund der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze nicht verschont. Eine solche Enteignung kann aber nur gegen Entschädigung erfolgen (Art. 153 Abs. 2 Satz 4 RV.). Ebenso ist gegen eine Besteuerung des Kirchenvermögens und des Gehaltes der Kirchendiener nichts einzuwenden[243]).

§ 24.

Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach; die theologischen Fakultäten an den Universitäten.

Auch aus den Bestimmungen des Art. 149 RV. geht hervor, daß eine Trennung von Staat und Kirche nicht durchgeführt ist. Hiernach ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach in den Schulen. Er ist Pflichtfach für jede Schule, sei es eine private oder öffentliche, die der allgemeinen Volksbildung dient, sei es eine Volksschule oder eine höhere Schule, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen und der Fach- und Spezialschulen. Unvereinbar mit der Reichsverfassung war daher § 2 Abs. 2 des sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen v. 22. 7. 1919, wonach Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt werden sollte, und zwar mit Wirkung v. 1. 4. 1920 ab, einem Termin nach Inkrafttreten der Reichsverfassung. Diese Vorschrift stand im Widerspruch zu Art. 149, 146 Abs. 2 RV., als sie ab 1. 4. 1920 sämtliche Volksschulen als bekenntnisfreie einrichten wollte, während es nach Art. 174 Satz 1 RV. bis zum Erlaß des einschlägigen Reichsgrundgesetzes bei der zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehenden Rechtslage — in Sachsen war derzeitig der Religionsunterricht noch ordentliches Lehrfach — verbleiben sollte[244]). Wie früher bleibt der Staat Herr des

[240]) VA. S. 520.

[241]) Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 501; VA. S. 206.

[242]) Anschütz, Pr. VU. S. 339.

[243]) Hatschek, Dtsch. u. preuß. Staatsrecht I S. 233; Anschütz, RV. S. 221; Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht S. 501.

[244]) Lassar im Beschluß des RG. (v. 4. 11. 1920) S. 98ff.; vgl. a. RGE. v. 7. 1. 1921 in DJZ. 1921 Sp. 285.

gesamten Unterrichts. Es bleibt ihm auch das Aufsichtsrecht über den gesamten Religionsunterricht[245]), insbesondere die Bestimmung über die äußere Gestaltung und Einordnung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, auch darüber, wer ihn zu erteilen hat. Die Religionsgesellschaften haben aber das Recht, darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht in ihrem Geiste und ihrer Lehre entsprechend erteilt wird. So steht es ihnen zu, den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses durch ihre Beauftragten zu besuchen und sich von den Fortschritten und Kenntnissen der Schulkinder zu überzeugen. Sie können sich mit den Lehrkräften wegen wahrgenommener Mängel im Unterricht ins Benehmen setzen, eventuell sogar die Hilfe der Schulaufsichtsbehörde anrufen[246]). Nun sind aber doch insofern gegenüber dem bisherigen Rechtszustand noch weitere Neuerungen eingetreten, als die Einrichtung weltlicher Schulen neben den bestehenden nicht ausgeschlossen wird, und als ferner der Religionsunterricht nur obligatorisch ist für die einzelne Schule, jedoch nicht für den Lehrer oder Schüler; eine Konsequenz des Prinzips der Religionsfreiheit. Über die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Feierlichkeiten zu bestimmen, ist der Willenserklärung desjenigen überlassen, der das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen[247]).

Nach Art. 149 Abs. 3 bleiben die theologischen Fakultäten an den Universitäten bestehen[248]). Auch einer Neugründung solcher Fakultäten steht nichts im Wege. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung der Professuren und Anstellung der Dozenten bleiben unberührt.

---

[245]) Stier-Somlo, Dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 500; Giese, Staat u. Kirche S. 266; Koeniger-Giese S. 246; Anschütz, RV. S. 232.

[246]) Piloty, Das Aufsichtsrecht S. 347 ff., 362/63; Zweigert im Rt., a. a. O. 2378 (A). Vgl. auch § 28 des bayerischen Schulaufsichtsgesetzes v. 1. 8. 1922, der lautet: „Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen beschränkt sich auf die Überwachung der äußeren Schulordnung, der Schulzucht und des Schulbesuchs. Die Bestimmung des Lehrinhalts und der Methode der Erteilung des Religionsunterrichts ist Sache der zuständigen Stellen der Religionsgesellschaften. Die Religionsgesellschaften können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den Volksschulen besuchen lassen und sich durch diese vom Stande der Kenntnisse in der Religionslehre und der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schulkinder überzeugen. Die Religionsgesellschaften und ihr Vertreter haben gegenüber den Volksschullehrern, die bei der Erteilung des Religionsunterrichts mitwirken, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Religionsgesellschaften mit den Lehrkräften, die den Religionsunterricht erteilen, über die Abstellung wahrgenommener Mängel benehmen. Auch ist ihnen unbenommen, die Schulaufsichtsbehörde anzurufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

[247]) Beschluß des Kammergerichts v. 30. 4. 1920 im Jahrb. 52, 33 ff.; Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921 (RGBl. S. 939 ff.) §§ 1—3, 5.

[248]) Giese, RV. S. 386; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 118; Anschütz, RV. S. 241; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 501.

C. Die Stellung des Staates zur persönlichen Religionsfreiheit.

Auf dem Gebiete der persönlichen Religionsfreiheit hat die Reichsverfassung gegenüber dem bisher geltenden Rechte keine wesentlichen Neuerungen gebracht[249]).

§ 25.

25. Die Glaubens- Gewissens- und Kultusfreiheit.

a) Allgemeinrechtlicher Entwicklungsgang.

Die Religionsfreiheit zerfällt in die Bekenntnisfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit), die Kultusfreiheit und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Über letzteres Recht ist bereits in § 15 dieser Ausführungen gesprochen worden. Im übrigen ist die Stellung des Staates zu der persönlichen Religionsfreiheit bedeutungsvoll. Einmal lehnt z. B. die katholische Kirche die Glaubens- und Gewissensfreiheit ab[250]), und weiterhin ist es für die Religionsgesellschaften von größter Wichtigkeit, welche Freiheit der Staat den Gläubigen hinsichtlich ihrer religiösen Betätigung gewährt.

Was die Glaubens- und Gewissensfreiheit anlangt, so ist eine solche auch dem früheren Staatswesen bekannt gewesen, wenigstens in gewissem Umfange. Ausgehend von dem Grundsatze Friedrichs des Großen: „Die Religionen müssen alle toleriert werden, und darf keine der anderen Abbruch tun, denn hier muß jeder nach seiner Fasson selig werden[251])", bestimmte bereits das Allgemeine Landrecht Teil II Titel 11 §§ 1, 2: „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden." Nur die Juden unterstanden nicht diesen Bestimmungen, sondern dem Fremdenrecht. Erst das Judenemanzipationsedikt Hardenbergs von 1812 schuf Änderung, indem es die Juden unter gewissen Voraussetzungen für preußische Staatsangehörige erklärte. Auch die preußische Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 gewährte in Art. 12 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung; der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sollte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse sein, und den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten

---

[249]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 114, 130; Anschütz, RV. S. 214; Giese, RV. S. 353/54; Koeniger-Giese S. 206 ff.; Stier-Somlo, Deutsches Reichs- u. Landesstaatsrecht I S. 497.

[250]) can. 1322 § 2 cod. jur. canonici, zitiert auf S. 7 dieser Ausführungen.

[251]) Koeniger-Giese S. 207.

durfte durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen[251a]). Endlich sind mit dem Norddeutschen Bundesgesetz vom 3. 7. 1869 (BGBl. 1869, 292) alle bisherigen Einschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, die auf dem religiösen Bekenntnis beruhen, fortgefallen, und die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter wurde als vom religiösen Bekenntnis unabhängig erklärt.

Die revolutionäre Gewalt von 1918 konnte nicht anders, als die bestehende Rechtslage aufnehmen, und so bestimmte der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. 11. 1918 (RGBl. 1918, 1303) in Nr. 5:

„Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden."

Die Reichsverfassung von 1919 gewährt gleichfalls in Art. 135 volle Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, und zwar allen Bewohnern des Reiches, also auch den Ausländern[252]).

b) Kein Offenbarungszwang.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthält das Recht, einen beliebigen Glauben zu haben oder nicht zu glauben[253]). Es ist wie nach früherem preußischen Recht so auch nach der Reichsverfassung verboten, Anordnungen zu erlassen, die befehlen, irgend etwas zu glauben oder nicht zu glauben. Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auch das Recht verbunden, seine religiöse Überzeugung durch Wort, Schrift und Tat zu offenbaren oder sie zu verheimlichen. Es ist ausgeschlossen, vom Staatsbürger eine amtliche Erklärung über seine subjektive religiöse Überzeugung zu verlangen. Eine andere Frage ist jedoch die, ob der Staat auch berechtigt ist, nach der objektiven Tatsache der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu forschen. Nach den früheren landes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen war dieses Recht weiter gespannt, als es heute die Reichsverfassung gestattet. Zwar hat auch die preußische Verfassung von 1850 ein solches Recht nicht ohne weiteres anerkannt[254]). Es mußte ein besonderer Rechtssatz bestehen, der eine derartige Fragestellung nicht aus religiösen oder religionspolitischen, sondern nur aus bürgerlichen Gründen gestattete. „Fragegegenstand ist die Religion nicht als solche, sondern als Unterlage und Mittel, um zur anderweitigen Feststellung zu gelangen[255])." Die Reichsverfassung begrenzt aber das Fragerecht der

---

[251a]) Ebenso Art. V §§ 14—16 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848; vgl. Lempp S. 22 bzw. 25.

[252]) Bredt, Neues evangel. Kirchenrrcht II S. 130; Koeniger-Giese S. 209.

[253]) Anschütz, RV. S. 215; derselbe, Pr. VU. S. 192.

[254]) Anschütz, Pr. VU. S. 193.

[255]) Anschütz, Pr. VU. S. 193 im übrigen vgl. Richter-Dove-Kahl §§ 70 ff., 98 ff.; Hinschius, Allgem. Darst. S. 203 ff.; Kahl, Lehrsyst. S. 289 ff., 318 ff.; Fürstenau, Das Grundrecht S. 74 ff., 158 ff.

Behörden in bestimmter Weise. Sie sagt in Art. 136 Abs. 3 Satz 2: „Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert." Die Polizeibehörden können also anläßlich des Wohnsitzwechsels oder aus steuerrechtlichen Gründen Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft verlangen; desgleichen können die Staatsbehörden dieses Fragerecht ausüben, wenn die Identität einer Person festgestellt werden soll, oder wenn anläßlich einer Volkszählung die Auskunft zu statistischen Zwecken erforderlich ist. Ebenso steht es auch dem Vormundschaftsrichter zu, nach Maßgabe der §§ 1779 Abs. 2 Satz 2 und 1801 BGB. nach der Religion des Vormundes oder des Mündels zu fragen[256]).

Nicht im Einklang mit der Reichsverfassung stände dagegen die Nötigung zum Gebrauch einer religiösen Eidesformel (vgl. z. B. § 481 ZPO.). Heute kann ein Eid rechtswirksam auch ohne die religiöse Beteuerung geleistet werden (Art. 136 Abs. 4 RV.)[257]).

c) Keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen.

Weiterhin ist es mit der persönlichen Religionsfreiheit, insonderheit der Kultusfreiheit unvereinbar, einen Staatsbürger zur Vornahme kirchlicher Handlungen oder zur Teilnahme an solchen zu zwingen. Dies verbietet auch die Reichsverfassung in Art. 136 Abs. 4. Aus diesem Grunde ist auch die Heranziehung von Schülern zum Schulgottesdienst, von Soldaten zum Militärgottesdienst und von Gefangenen zum Anstaltsgottesdienst untersagt. Was insbesondere die Heranziehung von Schülern zum Schulgottesdienst und zum Religionsunterricht anlangt, so ist durch die Reichsverfassung eine bedeutende Bresche in die bisherige landesgesetzliche Regelung geschlagen. In Preußen war ein Dissident gezwungen, sein Kind am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, widrigenfalls er sich strafbar machte[258]). Das ist heute nicht mehr der Fall.

d) Uneingeschränkte Kultusfreiheit.

Im übrigen ist bezüglich der in der Reichsverfassung garantierten Kultusfreiheit noch zu bemerken, daß diese jeder Religionsgesellschaft und jedem religiösen Verein[259]) unbedingt und unbeschränkt zusteht. Nach

---

[256]) Anschütz, RV. S. 217; Giese, RV. S. 357; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 133/34; Poetzsch, RV. S. 187 ff.; vgl. auch Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 52 S. 33 u. 37 ff.; Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 40 S. 471 ff. u. Bd. 41 S. 58 ff.

[257]) Schwarzlose, Der Eid, S. 1 ff.

[258]) Anschütz, Pr. VU. S. 233 ff.; Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 116.

[259]) Hatschek, Deutsches u. preußisches Staatsrecht I S. 228.

früherem preußischen Rechte genossen uneingeschränkte Kultusfreiheit, d. i. das Recht der privaten und öffentlichen Religionsübung, nur die Religionsgesellschaften als solche, nicht aber jede religiöse Vereinigung [260]).

e) Freies Austrittsrecht aus einer Religionsgemeinschaft.

Aus der Religionsfreiheit fließt auch das Recht des Einzelnen, einer Religionsgesellschaft anzugehören oder nicht anzugehören, aus ihr auszutreten und sich einer anderen anzuschließen. Der Durchführung dieses Rechts dienen die einschlägigen Gesetze der Einzelstaaten [260]). Der einzelne Staatsbürger darf aber nicht wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in seinen politischen und bürgerlichen Rechten beschränkt werden; so darf eine Zurücksetzung eines Bewerbers um ein öffentliches Amt wegen seiner religiösen Einstellung nicht stattfinden (Art. 136 Abs. 2 RV.). Art. 14 Pr. VU., wonach bei den mit der Religionsübung im Zusammenhang stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion zugrunde gelegt werden mußte, ist daher nicht mehr anwendbar.

§ 26.

Vorrang der allgemeinen Staatsgesetze.

Die in dem geschilderten Umfange konzedierte Religionsfreiheit erfährt Beschränkungen durch die Vorschriften der Art. 135 Satz 3 und 136 Abs. 1 RV. Sie darf nicht dazu mißbraucht werden, um die allgemeinen Staatsgesetze zu übertreten und die staatsbürgerlichen Pflichten zu verabsäumen. Schon in Art. 12 Pr. VU. war bestimmt: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Das Gebot „man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen" will der Staat sich gegenüber nicht gelten lassen. Die Religionsgesellschaften wie die einzelnen Bürger müssen sich daher den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen fügen.

So bleibt eine an sich verbotene Handlung auch dann strafbar, wenn sie in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht: die Vielweiberei ist auch den in Deutschland lebenden Mohammedanern und Mormonen untersagt [261]).

Die Praxis hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob die strafrechtliche Verurteilung einer Person nach Maßgabe des § 67 des Personenstandsgesetzes v. 6. 2. 1875 noch erfolgen könne. Steht eine solche Verurteilung im Einklang mit der von der Verfassung garantierten ungestörten Religionsübung? § 67 a. a. O. lautet:

---

[260]) Koeniger-Giese S. 210/11; Giese, Staat u. Kirche S. 290 ff.

[261]) Andere Beispiele bei Hatschek, Deutsches u. preußisches Staatsrecht I S. 226.

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Das Reichsgericht[262]) hat die Fortgeltung des § 67 a. a. O. angenommen. Es hält diese Bestimmung für ein allgemeines Staatsgesetz, dessen Zweck es ist, die Durchführung des Grundsatzes der obligatorischen Zivilehe zu sichern und die Schließung nichtiger Ehen zu verhüten. Als solches werde es durch die in der Verfassung gewährte Religionsfreiheit nicht berührt. Diese Ansicht ist jedoch bedenklich. Eine Bestimmung, die den Zweck hat, eine religiöse Handlung, wie es die priesterliche Trauung ist, die als matrimonium non existens keine Rechtsfolgen nach sich zieht, zu unterbinden, kann unter den obwaltenden Verhältnissen nicht die Bedeutung eines allgemeinen Staatsgesetzes haben. Daran hindert auch der Umstand nichts, daß die Unterbindung einer religiösen Handlung in einem Gesetze festgelegt ist, das seinem wesentlichen Inhalte nach gewiß die Natur eines „allgemeinen Staatsgesetzes" hat. Deshalb muß aber nicht rechtsnotwendig jeder einzelnen Bestimmung des Personenstandsgesetzes der Charakter eines „allgemeinen Staatsgesetzes" innewohnen.

Das Reichsgericht weist ferner darauf hin, der Abgeordnete Mausbach habe in der Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1919 ausgeführt, der Satz „die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt" solle einem Mißbrauch der religiösen Freiheit vorbeugen, der die Rechte und das Interesse der öffentlichen Ordnung gefährden würde. Inwiefern aber eine bürgerlich- und staatsrechtlich belanglose Handlung die öffentliche Ordnung gefährdet, ist nicht einzusehen.

Mit Poetzsch[263]) ist vielmehr der Standpunkt zu billigen, daß ein Staatsgesetz Kultushandlungen und Religionsübungen nur behindern darf, wenn sie die für alle Bürger geltenden Gesetze verletzen. Ein Vergehen gegen § 67 des Personenstandsgesetzes verletzt aber nicht die für alle Staatsbürger geltenden Gesetze; denn es betrifft nur den Geistlichen, der von den bei der Trauung anwesenden Personen allein der Bestrafung unterworfen wird[263a]). Anders wäre die Sachlage, wenn das Gesetz sich an die einzelnen Staatsbürger wenden und ihnen verbieten würde, sich vor der standesamtlichen Trauung kirchlich trauen zu lassen. Dann könnte man von einem allgemeinen Staatsgesetze sprechen, gegen dessen Durchführung vom Standpunkte der Reichsverfassung aus nichts einzuwenden wäre.

---

[262]) RGStr. Bd. 57 S. 141.
[263]) Poetzsch, RV. S. 187.
[263a]) vgl. Ausführungen von Triebs in „Schlesischer Volkszeitung".

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist jedoch die Anwendbarkeit des § 67 a. a. O. als der in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit zuwider auszuschließen. Möge man nicht vergessen, die Zeitverhältnisse in Betracht zu ziehen, da das Personenstandsgesetz erlassen wurde. Man sieht es als Glied in der Kette der Kulturkampfgesetzgebung; dieses Gesetz brauchte Bismarck, wie Bredt[263b]) sagt, als Kampfmittel gegen die katholische Kirche.

D. Landesrechtliche Gesamtregelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und die Vereinbarkeit dieser mit den Bestimmungen der Reichsverfassung.

§ 27.

Das bayerische Konkordat von 1924 und die Verträge mit den protestantischen Kirchen.

Die Reichsverfassung hat den einzelnen deutschen Ländern die Befugnis, das Verhältnis zu den Religionsgesellschaften auf gesetzlichem oder vertraglichem Wege zu ordnen, nicht vorenthalten. Wohl aber müssen sich solche Regelungen innerhalb der durch die Reichsverfassung gezogenen Schranken halten.

Infolge des Umstandes, daß verschiedene Bestimmungen, besonders des Schulrechts, noch einer reichsgesetzlichen Grundregelung harren, erscheint in dem jetzigen Stadium der Rechtslage eine Gesamtregelung noch untunlich. Deshalb ist auch von einer solchen in den meisten deutschen Ländern bisher abgesehen worden[264]). Nur Württemberg und Bayern haben eine Gesamtregelung vorgenommen, und zwar Württemberg in dem Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 (StKG., RegBl. S. 93)[265]). Über einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und ihre Vereinbarkeit mit der Reichsverfassung ist bereits oben gesprochen worden (vgl. S. 2 und S. 42 dieser Abhandlung). Nunmehr sollen noch des näheren die in Bayern durch das Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen vom 14. 1. 1925 geschaffenen Rechtsverhältnisse geprüft werden.

Dieses Konkordat nebst den Protestantenverträgen ist hinsichtlich seiner reichsverfassungsmäßigen Zulässigkeit eine Quelle großen Streites geworden. Die rechtliche Natur der Konkordate ist bereits in § 5 dieser Ausführungen gewürdigt worden, und als Ergebnis ist an der Legaltheorie

---

[263b]) Bredt, Neues evang. Kirchenrecht II S. 533.
[264]) Giese, Staat und Kirche S. 273.
[265]) Sartorius, Die Entwicklung S. 393 ff.

festgehalten worden. Von dieser Grundlage soll hier bei Prüfung der reichsverfassungsmäßigen Zulässigkeit der neuen Verträge ausgegangen werden. Dementsprechend steht auch nur in Frage die Gültigkeit oder Ungültigkeit des vom bayerischen Landtag beschlossenen Gesetzes[266]), mag auch das Konkordat nach § 1 des genannten Gesetzes als „Staatsvertrag" genehmigt sein.

Es ist daher an sich nicht nötig zu prüfen, ob das Konkordat nach Art. 78 Abs. 2 RV. der Zustimmung des Reiches bedarf[267]). Denn wenn kein Staatsvertrag vorhanden ist, kann auch die Anwendbarkeit des Art. 78 Abs. 2 RV. nicht in Frage kommen. Aber selbst wenn man sich der Auffassung derjenigen anschließt, die in den Verträgen mit der katholischen Kirche einen völkerrechtlichen oder wenigstens quasi-völkerrechtlichen Kontrakt mit bindendrechtlicher Wirkung sehen, so ist eine Zustimmung des Reiches deshalb nicht erforderlich, weil die katholische Kirche oder der päpstliche Stuhl nicht als auswärtiger Staat im Sinne der Reichsverfassung angesprochen werden können[268]). Außerdem geht es auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 78 Abs. 2 RV. hervor[269]), daß in dem Ausdruck „auswärtige Staaten" der päpstliche Stuhl nicht einbegriffen sein sollte. Ob diese Ausschaltung der Zustimmung des Reiches gegenüber „Konkordaten" zweckmäßig ist oder nicht[270]), bedarf hier keiner näheren Erörterung. Bezüglich der Verträge mit den evangelischen Kirchen ist eine Zustimmung des Reiches deshalb nicht erforderlich, weil ein Staatsvertrag mit den evangelischen Kirchen als innerstaatlichen Organisationen von selbst unmöglich ist.

Was die einzelnen Bestimmungen anlangt, so sind in der Hauptsache Art. 5 bis 8 des Konkordats und die entsprechenden Artikel der Protestantenverträge Gegenstand des streitigen Interesses.

Aber auch sonst erhebt sich Widerspruch. So will man in dem Art. 1 § 2 des Konkordats, der das Recht der Kirche anerkennt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden, einen Widerspruch zur Reichsverfassung konstruieren. Doch ist den Religionsgesellschaften dieses Recht bereits durch Art. 137 Abs. 3 RV. gewährt[270a]). Die hier gezogene Grenze

---

[266]) Zorn, Das neue bayerische Konkordat Sp. 294; s. a. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 6.

[267]) Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924 S. 330.

[268]) Kahl, Rt. 2381 (C).

[269]) Zweigert Rt. 2375 (D), 2376 (A); VA. 328, 33ff.; vgl. a. Feine in DAZ.; ebenso auch Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 7/8.

[270]) Schücking, Rt. 2391.

[270a]) Mirbt, Das bayerische Konkordat S. 382. Allerdings bin ich mit Anschütz (Die bayerischen Kirchenverträge S. 9) der Ansicht, daß die Wiederholung der Vorschriften der Reichsverfassung (Art. 135—137 u. 124) mit Rücksicht auf Art. 13 der Reichsverfassung — „Reichsrecht bricht Landesrecht" — zweckmäßigerweise nicht hätte erfolgen sollen.

„innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" wird durch jene Bestimmungen nicht erweitert und nicht berührt[271]); es handelt sich lediglich um eine Gewissensbindung[272]).

Weiterhin wird Art. 14 des Konkordats beanstandet, wonach dem bayerischen Staate gegen die Ernennung von Bischöfen und Pfarrern in gewissem Umfange ein Erinnerungsrecht konzediert ist; hier soll ein Widerspruch zu Art. 137 Abs. 3 Satz 2 RV. vorliegen. Das ist aber nicht der Fall; denn hier muß berücksichtigt werden, daß dem bayerischen Staate auf Grund freier Vereinbarung dieses Erinnerungsrecht eingeräumt ist; in einem solchen Falle ist — wie oben in § 17 ausgeführt — die Reichsverfassung nicht verletzt[273]).

Ferner hat man sich an Art. 10 § 1 Abs. 2 des Konkordats gestoßen[273a]). Dort hat der bayerische Staat zugesichert, daß im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirchen die kirchlichen Interessen durch Ausgleichsleistungen gewährt werden. Diese sollen entsprechend dem Inhalt und Umfang der Rechtsverhältnisse unter Berücksichtigung des Geldwertverhältnisses vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren. — In dieser freiwilligen Vereinbarung hat man sich über Grundzüge allgemeiner Natur verständigt, die bei einer in Zukunft nach Maßgabe eines Reichsgesetzes erfolgenden Ablösung beachtet werden sollen. Art. 138, 174 RV. sind nicht verletzt, da die Länder nicht gehindert sind, Regelungen vorbehaltlich künftiger Reichsgesetze zu treffen[274]).

Inwieweit Art. 10 § 1a des Konkordats mit § 47 Abs. 3 der bayerischen Verfassungsurkunde im Widerspruch steht, wonach der Erlös von Veräußerungen des staatlichen Grundstockvermögens zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen verwandt werden muß, wenn nicht der Landtag mit verfassungsändernder Mehrheit anders beschließt[275]), braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn es handelt sich um eine innerbayerische Frage[276]), die von der Reichsverfassung nicht berührt wird. Infolgedessen ist auch nicht erforderlich die Prüfung der Frage, ob die in Art. 10 § 1a des Konkordats zugesicherte Leistung sich als eine neue Leistung darstellt[277]),

---

[271]) Zweigert Rt. S. 2376.
[272]) Kahl, Rt. S. 2382.
[273]) Ebenso Zweigert, Rt. S. 2376; desgl. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 11.
[273a]) Mirbt, Das bayerische Konkordat S. 396.
[274]) Kahl, Rt. 2381 (B); Zweigert, Rt. 2376 (C). Anderer Ansicht ist Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge von 1925, S. 10, der eine Ablösung vor Erlaß des Reichsablösungsgesetzes für unzulässig hält.
[275]) Kratzer S. 333 Anm. 46.
[276]) Kahl, Rt. 2381 (C).
[277]) Dagegen Kratzer S. 333 Anm. 46 Abs. 2.

und ob die in Art. IV des Konkordats von 1817 zugesicherten Leistungen verjährt[278]) oder wegen Unmöglichkeit der Leistung erloschen sind[278a]).

Das größte Streitgebiet in den bayerischen Verträgen nehmen die Bestimmungen ein, die das Verhältnis von Kirche und Schule betreffen. Gegen die Bestimmung des Art. 3 des Konkordats, betreffend die Ernennung der Professoren und die Zulassung von Dozenten an den katholischen theologischen Fakultäten, wie gegen Art. 4 § 2, betreffend die katholischkonfessionell gebundenen Professuren für Philosophie und Geschichte, und endlich gegen die Bestimmungen über die Ernennung von Religionslehrern an den höheren Schulen ist ein staatsrechtlicher Einwand nicht zu erheben[279]).

Auch im übrigen ist — um das Endergebnis der Untersuchung vorauszuschicken — ein Widerspruch zu den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht festzustellen. Zunächst die Bestimmung des Art. 5 § 1 (entsprechend Art. 5 und 8 der Protestantenverträge). Dieser lautet:

„Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen (evangelischen) Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen (evangelischen) Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen (evangelischen) Glaubens zu erziehen." Diese Bestimmung hat zur Folge, daß in Zukunft an den konfessionellen Volksschulen keine Lehrer angestellt werden, die nicht willens sind, Religionsunterricht zu erteilen. Ist dies im Einklang mit Art. 149 Abs. 2 RV., wonach die Erteilung religiösen Unterrichts der Willenserklärung der Lehrer überlassen bleibt? Die Frage ist zu bejahen. Auszugehen ist von der Tatsache, daß die Reichsverfassung in Art. 146 Abs. 2 die konfessionelle Schule als Staatsschule ausdrücklich anerkennt[279a]). Ist dem aber so, dann ergibt sich von selbst auch die Notwendigkeit einer Anstellung von Lehrkräften, die für die Zwecke dieser Schulen besonders vorgebildet und auch geeignet sind, Religionsunterricht zu erteilen. Es widerspricht daher nicht der Reichsverfassung, wenn die Neuanstellung von Lehrpersonen an Bekenntnisschulen bedingt ist durch das Vorhandensein der in den Verträgen bestimmten Erfordernisse[279b]).

Im übrigen gibt es auch kein Recht auf Anstellung seitens des Staates[280]).

---

[278]) Dyroff, Das bayerische Konkordat, Konkordatsfragen; ebenso Piloty, Konkordat und Protestantenverträge und anscheinend auch Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924 S. 335.

[278a]) Kahl, Rt. 2381 (C).

[279]) Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 12, 13.

[279a]) Zweigert, Rt. 2377 (A).

[279b]) Anderer Ansicht u. a. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge, S. 15.

[280]) Kratzer S. 329 Anm. 29; Kahl, Rt. 2382 (A); Schücking, Rt. 2392 (B).

Ist aber ein Lehrer an einer konfessionellen Schule bereits angestellt, und lehnt dieser die Erteilung des Religionsunterrichtes ab — das Recht steht ihm nach Art. 149 Abs. 2 RV. zu —, so darf er nicht disziplinarisch von seinem Amte entfernt werden, muß jedoch damit rechnen, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen an anderer Stelle, einer weltlichen Schule oder Simultanschule, Verwendung zu finden[281]).

Bestritten wird weiterhin die Gültigkeit des Art. 5 §§ 2 u. 3 des Konkordats, wonach u. a. bestimmt ist, daß die Ausbildung der Lehrer sich sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer beziehen muß, die für den Glauben und die Sitte bedeutungsvoll sind. Es soll hier eine Divergenz zu Art. 143 Abs. 2 RV. vorliegen, wonach die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist[282]).

Ein solches Reichsgesetz ist bisher noch nicht ergangen. Infolgedessen bleibt es nach Art. 12 RV. den Ländern überlassen, die Lehrerausbildung zu regeln[283]). Eine reichsverfassungsmäßige Bestimmung dahingehend, daß die Ausbildung der Lehrkräfte für die Bekenntnisschulen und deren besonderen Zwecke verboten sei, ist nicht vorhanden[284]).

Ebenfalls wird der Kritik unterzogen Art. 5 § 4 des Konkordats, weil danach in den Prüfungskommissionen zur Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen die kirchlichen Oberbehörden mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung haben müssen. Gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden[285]), solange nur für die Prüfung aus der Religionslehre eine kirchliche Vertretung beansprucht wird. Eine weitergehende Beteiligung der Religionsgesellschaften an den Prüfungen über weltliche Fächer würde dem Sinn der Art. 143, 144 RV. zuwiderlaufen[285a]). Da aber die Beteiligung an der Prüfung über außerreligiöse Fächer nicht ausdrücklich und bestimmt festgelegt worden ist[286]), bedeutet Art. 5 § 4 des Konkordats noch keinen Widerspruch zur Reichsverfassung.

Der Art. 6 des Konkordats (entsprechend 9 und 8 der Protestantenverträge) könnte erst in Zukunft unvereinbar mit dem Reichsrecht werden, nämlich dann, wenn durch ein späteres Reichsgesetz die sogen. ungeteilte Schule als nicht geordneter Schulbetrieb bezeichnet würde[287]). Bis dahin

---

[281]) Zweigert, Rt. 2377 (A).
[282]) Rothenbücher, Die bayer. Konkordate von 1924 S. 333; Piloty, Konkordat und Protestantenverträge; Anschütz, Die bayer. Kirchenverträge S. 14.
[283]) Kahl, Rt. 2382 (D); Rothenbücher hält dies entgegen der klaren Bestimmung des Art. 12 RV. für ausgeschlossen.
[284]) Zweigert, Rt. 2377 (C).
[285]) Schücking, Rt. 2393 (B); Kahl, Rt. 2382 (A).
[285a]) Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 15.
[286]) Kratzer S. 329 Anm. 34.
[287]) Kahl, Rt. 2383 (B).

ist jedoch ein Widerspruch zu Art. 146 Abs. 2 Satz 1 RV. nicht zu erkennen, da dort die ungeteilte Schule als geordneter Schulbetrieb nicht ausgeschlossen ist[288]).

Endlich — und wohl am meisten — bekämpft ist Art. 8 § 2 des Konkordats. Dieser bestimmt:

„Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird."

Weshalb in dieser Bestimmung ein Widerspruch zu Art. 144 RV. liegen soll, ist nicht einzusehen. Man behauptet, es werde auf diese Weise die geistliche Schulaufsicht wieder eingeführt[289]). Das ist aber keineswegs der Fall. Man kann doch nicht — wie Kahl richtig sagt[290]) — in dem Beanstandungsrecht ein Aufsichtsrecht erblicken. Dieses Beanstandungsrecht, das sich auf Bemängelung mitgeteilter oder allgemein bekannter Mißstände bezieht, hat letzten Endes jeder Staatsbürger. Und wenn in dieser Gesetzesbestimmung erklärt wird: „die staatliche Schulbehörde wird für entsprechende Abhilfe Sorge tragen", so soll dies nur bedeuten, daß die Schulaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen etwa vorhandene Mißstände abstellen wird. In ihrer Hand liegt es auch, zu prüfen, ob überhaupt die erhobenen Vorwürfe berechtigt sind[291]). Der Staat bleibt also nach wie vor Herr des gesamten Unterrichts, womit Art. 144 RV. Genüge getan ist. Zudem besagt auch noch die Erklärung der bayerischen Staatsregierung — die zwar nicht Gesetz, aber doch nicht ohne jede Bedeutung sein kann[292]) —, daß an der staatlichen Schulaufsicht und § 28 des bayerischen Schulaufsichtsgesetzes vom 1. 8. 1922[293]) festgehalten wird[294]).

Im Endergebnis dieser Prüfung ist kein anderer Schluß zu ziehen als der, daß von einer Verletzung der Reichsverfassung durch das bayerische Konkordat und die Protestantenverträge nicht die Rede sein kann[295]).

---

[288]) Zweigert, Rt. 2378 (B, C). And. Ansicht: Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge S. 14; Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924 S. 333, dieser sieht in Art. 6 eine Änderung der bestehenden Rechtslage, die nach Art. 174 RV. nicht zulässig ist. Art. 174 verbietet aber nur eine allgemeine Änderung der Schulgattungen eines Landes bis zum Erlaß des einschlägigen Reichsgesetzes; vgl. auch Kratzer S. 330 Anm. 36.

[289]) Schücking, Rt. 2393 (D), 2394 (A); Anschütz, Die bayer. Kirchenverträge S. 16.

[290]) Kahl, Rt. 2383 (D).

[291]) Kahl, Rt. 2384 (A); Zweigert, Rt. 2377/78 (A).

[292]) Kahl, Rt. 2384 (B).

[293]) vgl. S. 52 dieser Ausführungen.

[294]) vgl. zu vorstehendem auch Zorn, Das neue bayerische Konkordat Sp. 296.

[295]) vgl. auch Feine in „Deutscher Allgemeiner Zeitung".

Schluß.

§ 28.

Ausblick in die Zukunft.

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist durch die Reichsverfassung nicht abschließend geregelt worden. Noch harren der Erledigung die Frage der Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften und die Verabschiedung des Reichsschulgesetzes. Wie in der Einleitung hervorgehoben, ließ und läßt sich eine erschöpfende Gesamtregelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht in überstürzter Weise auf einmal durchführen, ohne daß die Interessen der einen oder anderen Partei gefährdet werden. Wären die Pläne der Revolutionäre von 1918 in die Tat umgesetzt worden, so wäre zweifelsohne den Kirchen Unrecht zugefügt worden. Dies ist durch den Gang der Entwicklung verhindert.

Möge indessen die endgültige Verabschiedung des Reichsschulgesetzes nicht mehr allzulange auf sich warten lassen. Daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Schulaufsichtsrechts von dringendem Interesse ist, beweisen allein die anläßlich des bayerischen Konkordats zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Reichsrecht. Möge doch Kahl[296]) nicht recht behalten, der bezweifelte, ob „ein Sterblicher etwa vor dem Rande des Grabes noch das Zustandekommen eines Schulaufsichtsgesetzes erleben werde".

Mögen sich endlich unsere Volksvertretung und das ganze deutsche Volk der Bedeutung der noch auf staatskirchenrechtlichem Gebiete zu regelnden Materien bewußt sein. Christus sagte einst: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." Und wir wollen heute den maßgebenden Instanzen zurufen: „Gebet dem Staate, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist." Dann dürfte sich bei objektiver Würdigung der Sachlage seitens beider Teile in den noch zu regelnden Fragen eine gerechte Lösung finden lassen, die auch unserem deutschen Vaterlande zum Segen gereichen wird.

---

[296]) Kahl, Rt. 2383 (C).

Lebenslauf.

Ich, Erich Franz Paul Babatz, katholischer Konfession, bin am 8. August 1901 als Sohn des Postmeisters Franz Babatz und seiner Ehefrau Clara geb. Gratza in Beuthen O.-S. geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger. Am 1. Oktober 1910 trat ich in die Sexta des Gymnasiums zu Kattowitz ein und bestand am katholischen St. Matthiasgymnasium in Breslau Ostern 1920 die Reifeprüfung. Ich bezog alsdann die Schlesische Friedrich Wilhelms-Universität in Breslau, an der ich vier Semester Rechts- und Staatswissenschaften studierte. Im Sommersemester 1922 und im Wintersemester 1922/23 setzte ich mein Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster fort. Nach Beendigung des sechsten Studiensemesters meldete ich mich zur ersten juristischen Prüfung, die ich am 23. Juli 1923 bei dem Oberlandesgerichte in Hamm (Westf.) bestand. Am 18. September 1923 begann ich nach meiner Ernennung zum Referendar den Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst und bin zurzeit bei dem Amtsgerichte in Herne beschäftigt.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Göttingen am 18. Dezember 1925.

Herrn Privatdozenten Dr. Hermann Mirbt verfehle ich nicht, auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank für die freundliche Unterstützung zu wiederholen, die er mir bei der Anfertigung der vorliegenden Dissertation hat zuteil werden lassen.